



Erläuterungen zur Quellensteuer 2016

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
1. Einleitung	5
2. Quellenbesteuerte Personen	7
2.1 In der Schweiz wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)	7
2.2 Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	7
2.3 Andere im Ausland wohnhafte Personen	8
3. Steuerbare Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10
3.1 Steuerbare Leistungen	10
3.2 Sonderfälle	11
3.2.1 Separate Entschädigung von Berufskosten	11
3.2.2 Spesenvergütung.....	11
3.2.3 Genehmigtes Spesenreglement	11
3.2.4 Nettobarlohn.....	11
3.2.5 Ersatzeinkünfte	13
3.2.6 Nachzahlungen von periodischen Leistungen.....	13
3.2.7 Nachzahlungen von aperiodischen Leistungen.....	14
4. Berechnung der Quellensteuer	16
4.1 Tarife.....	16
4.2 Ermittlung der anwendbaren Tarifkolonne.....	18
4.3 Expatriates.....	18
4.4 Kirchensteuerpflicht	19
4.5 Bestimmung des Steuersatzes bzw. des Steuerbetrags	19
4.5.1 Normalfall	19
4.5.2 Beginn/Ende der Erwerbstätigkeit	19
4.5.3 Satzbestimmung bei mehreren Teilzeiterwerbstätigkeiten	20
4.5.4 Sonderfall: Satzbestimmung bei Personalverleih	20
4.6 Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	21
5. Das Quellensteuer-Verfahren	22
5.1 Aufgaben des SSL.....	22
5.2 Meldung der qsP	23
5.3 Quellensteuerabzug	23
5.4 Abrechnung über die zurückbehaltenen Quellensteuer.....	23
5.5 Quellensteuerabrechnung und Verfügung	24
5.6 Ablieferung der Quellensteuer	24
5.7 Bereinigung allfälliger Differenzen.....	24

6. Rechte und Pflichten der qsP	25
6.1 Rechte der qsP	25
6.2 Pflichten der qsP	25
7. Kontrollen durch die Steuerverwaltung	26
8. Ordentliche Veranlagung und Tarifkorrekturen	27
8.1 Nachträgliche ordentliche Veranlagung (noV) auf Antrag	27
8.2 Nachträgliche ordentliche Veranlagung (noV) von Amtes wegen	28
8.3 Tarifkorrektur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz	28
8.4 Übertritt in das ordentliche Veranlagungsverfahren	29
8.5 Rückfall von der ordentlichen Veranlagung zur Quellensteuer	29
9. Anspruchsberechtigte Gemeinde	30
9.1 Im Allgemeinen	30
9.2 Personen im Meldeverfahren (<90 Tage)	30
9.3 Gemeindefwechsel der qsP	31
10. Interkantonales Verhältnis	32
10.1 Abrechnung durch SSL	32
10.2 Zu- und Wegzug der qsP	32
11. Adressen und weitere Informationen	34
12. Anhang: Quellensteuer Merkblätter	35
Merkblatt Q2	36
Merkblatt Q3	39
Merkblatt Q4	42
Merkblatt Q5	45
Merkblatt Q6	47
Merkblatt Q7	49
Merkblatt Q8	51
Merkblatt Q9	53
Merkblatt Q10	55
Merkblatt Q11	57
Merkblatt Q12	59
Merkblatt Q13	62



BE-Login

Mit BE-Login, dem E-Government-Portal des Kantons Bern, nutzen Sie mit einem einzigen persönlichen Login elektronische Dienste verschiedener Direktionen und Ämter des Kantons Bern.

Als Arbeitgeber / Arbeitgeberin können Sie die Quellensteuer vollumfänglich online über BE-Login administrieren und abrechnen!

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
Art.	Artikel
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz (SR 837.0)
BGE/BGer	Bundesgerichtsentscheid
BSG	Bernische systematische Gesetzessammlung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen (SR 836.2)
EO	Erwerbsausfallentschädigungen
EOG	Erwerb ersatzgesetz (SR 834.1)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
IV	Invalidenversicherung
IVG	Invalidenversicherungsgesetz (SR 831.20)
KVG	Krankenversicherungsgesetz (SR 832.10)
MB	Merkblatt
noV	nachträglich ordentliche Veranlagung
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220)
qsP	Quellenbesteuerte Person
QST	Quellensteuer
QST/KG+	Kompetenzgemeinden Plus (Städte Bern, Biel, Thun) sowie Steuerverwaltung des Kantons Bern, Zentrale Veranlagungsbereiche, Quellensteuer
QSV	Bernische Quellensteuerverordnung (BSG 661.711.1)
RZ	Randziffer
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSL	Schuldner/in der steuerbaren Leistung
StG	Steuergesetz des Kantons Bern (BSG 661.11)
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 832.20)
vgl.	vergleiche
VUV	Verordnung über die Unfallverhütung (SR 832.30)
VVG	Versicherungsvertragsgesetz (SR 221.229.1)

1 Randziffer

1. Einleitung

Die vorliegenden Erläuterungen richten sich an **Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** von quellenbesteuerten Personen (qsP).

1

Nicht aufgeführt sind die Erläuterungen zur Besteuerung im «vereinfachten Abrechnungsverfahren». Informationen zu den Voraussetzungen der Abrechnung im vereinfachten Verfahren erteilt die Ausgleichskasse des Kantons Bern (siehe auch www.keine-schwarzarbeit.ch).

Übersicht Merkblätter

- Merkblatt Q2** für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Merkblatt Q3** zur Quellenbesteuerung von internationalen Wochenaufenthaltern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz
- Merkblatt Q4** zur Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten (K/S/R) ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Merkblatt Q5** zur Quellenbesteuerung von Vorsorgeleistungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber
- Merkblatt Q6** zur Quellenbesteuerung von Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis oder aus einer gebundenen Selbstvorsorge
- Merkblatt Q7** zur Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Merkblatt Q8** zur Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen
- Merkblatt Q9** zur Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften
- Merkblatt Q10** zum Meldeverfahren bei französischen Grenzgängern
- Merkblatt Q11** zur Quellenbesteuerung von im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland
- Merkblatt Q12** zur Quellenbesteuerung von deutschen Grenzgängern
- Merkblatt Q13** zur faktischen Arbeitgeberschaft

Personen in eingetragener Partnerschaft

Mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) wurde der neue Zivilstand «in eingetragener Partnerschaft» geschaffen. Die Voraussetzungen und Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft entsprechen weitgehend jenen der Ehegatten. Das gilt auch im Steuerrecht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, neben den Ehegatten jeweils die Personen in eingetragener Partnerschaft explizit zu nennen. Wenn von «Ehegatten» die Rede ist, sind die Personen in eingetragener Partnerschaft in dieser Gruppe sinngemäss mit eingeschlossen.

Anmerkung: Für die bessere Lesbarkeit dieser Erläuterungen wurde bei Personen grösstenteils die männliche Geschlechtsbezeichnung gewählt, auch wenn weibliche Personen gemeint sind. Danke für Ihr Verständnis.

Zur Liste der Abkürzungen
> Seite 4

2. Quellenbesteuerte Personen

2.1 In der Schweiz wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) 2

Das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie Ersatzeinkünfte von Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, unterliegen der Quellensteuer (QST). Personen, welche zwar grundsätzlich der QST unterliegen, jedoch mit einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung verheiratet sind, werden im ordentlichen Verfahren besteuert (vgl. RZ 40). Steuerbar ist das gesamte Bruttoeinkommen (vgl. RZ 5–14). Die Höhe der abgezogenen QST ergibt sich aus vorgegebenen Steuertabellen, welche die persönlichen Verhältnisse und gesetzlichen Abzüge berücksichtigen (vgl. RZ 15–23).

Begriffe

Eine Person hat ihren **steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz**, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Eine Person hat ihren **steuerrechtlichen Aufenthalt in der Schweiz**, wenn sie in der Schweiz ungeachtet vorübergehender Unterbrechung:

- a. während mindestens 30 Tagen verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt
- oder
- b. während mindestens 90 Tagen verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

2.2 Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 3

Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die hier einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, werden für ihre Lohn- und Ersatzeinkünfte in der Schweiz immer an der Quelle besteuert. Die QST bemisst sich bei den im Ausland wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ebenfalls nach den vorgegebenen Steuertabellen (vgl. RZ 15–23). Dabei kann es sich um folgende Personentypen handeln:

- **Internationale Wochenaufenthalter:** Personen, die während der Woche in der Schweiz wohnen, die Wochenenden bzw. freien Tage aber regelmässig (in der Regel mindestens alle 2 Wochen) am Wohnsitz im Ausland verbringen (**MB Q3**).
- **Kurzaufenthalter:** Personen, die weniger als 30 Tage in der Schweiz verweilen und hier erwerbstätig sind. Dauert der Aufenthalt länger als 30 Tage, zählen sie zu den Personen mit steuerrechtlichem Aufenthalt in der Schweiz (vgl. RZ 2).
- **Transporteure und Routiers:** Personen, die in der Schweiz keine Wohnung haben und als Routiers im internationalen Verkehr eingesetzt werden. Als Abrechnungsgrundlage dient im Normalfall die «Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA» (Permis professionnel). Darauf basierend wird die QST entsprechend gekürzt.

- **Deutsche Grenzgänger:** Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die in der Schweiz keine Wohnung haben und deshalb nach Arbeitsschluss regelmässig (in der Regel täglich) an den Wohnort in Deutschland zurückkehren. Damit der Grenzgängertarif (4,5%) angewendet werden kann, muss die betreffende Person eine Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Finanzbehörde vorlegen (**MB Q12**).
- **Französische Grenzgänger:** Personen mit Wohnsitz in Frankreich, die in der Schweiz keine Wohnung haben und deshalb nach Arbeitsschluss regelmässig (in der Regel täglich) an den Wohnort in Frankreich zurückkehren. Legt die steuerpflichtige Person, welche als Grenzgänger gilt, eine Ansässigkeitsbescheinigung des französischen Finanzamtes vor, darf keine QST vom Lohn abgezogen werden. Das in diesem Fall anwendbare Verfahren ist im **MB Q10** beschrieben.

2.3 Andere im Ausland wohnhafte Personen

4

Neben den erwähnten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland werden weitere Personenkategorien für bestimmte Einkünfte an der Quelle besteuert. Für die Einzelheiten wird auf die entsprechenden Merkblätter verwiesen:

- **Künstler, Sportler und Referenten (MB Q4):** Im Ausland wohnhafte Künstler, Musiker, Artisten, Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton Bern persönlich ausgeübten Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Die QST ist abhängig von der Höhe der Tageseinkünfte (Steuersätze zwischen 10,8 und 17% der Tageseinkünfte).
- **Organe juristischer Personen (MB Q7):** Bei juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern sind die im Ausland wohnhaften Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung für Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen steuerpflichtig. Die QST beträgt 23% der Bruttoeinkünfte.
- **Ehemalige Arbeitnehmer mit Mitarbeiterbeteiligungen (MB 7 für natürliche Personen):** Im Ausland wohnhafte Personen sind unter bestimmten Umständen für Einkünfte aus früher zugeteilten Mitarbeiterbeteiligungen steuerpflichtig. Die QST beträgt 29,5%.
- **Hypothekargläubiger (MB Q8):** Im Ausland wohnhafte Gläubiger und Nutzniesser von Forderungen, für die ein Pfandrecht an einem bernischen Grundstück oder an einer bernischen Grundpfandforderung besteht, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig. Die QST beträgt 21% der Bruttoeinkünfte.
- **Empfänger von Vorsorgeleistungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (MB Q5):** Im Ausland wohnhafte Personen, die aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber mit öffentlich-rechtlicher Stellung Kapitalleistungen, Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen von Arbeitgebern oder Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Bern erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig. Für wiederkehrende Leistungen beträgt die QST 10% und für Kapitalleistungen je nach deren Höhe zwischen 7 und 9,6% der Bruttoeinkünfte.

- **Empfänger von Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis oder aus einer gebundenen Selbstvorsorge (MB Q6):** Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind für diese Leistungen steuerpflichtig. Für wiederkehrende Leistungen beträgt die QST 10 % und für Kapitalleistungen je nach deren Höhe zwischen 7 und 9,6 % der Bruttoeinkünfte.
- **Faktischer Arbeitgeber (MB Q13):** Personen, welche bei einem ausländischen Arbeitgeber angestellt oder im Ausland selbstständig erwerbstätig sind, aber vorübergehend für einen schweizerischen Arbeitgeber mit Sitz bzw. Betriebsstätte oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern tätig werden, sind unter bestimmten Umständen für das dafür erzielte Einkommen quellensteuerpflichtig. Die QST bemisst sich nach den vorgegebenen Steuertabellen.

Zur Liste der Abkürzungen
> Seite 4

3. Steuerbare Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

3.1 Steuerbare Leistungen

Massgebend für die Berechnung der QST sind die Bruttoeinkünfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Den quellenbesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind **Lohnausweise** auszustellen, die sich nach der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises der ESTV richten (www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Wegleitungen).

5

Steuerbar sind **alle Einkünfte** aus dem Arbeitsverhältnis einschliesslich Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen (insbesondere Kinder- und Familienzulagen), Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Ferienentschädigungen, Tantiemen, Pauschalspesen (Ausnahme: Von kantonaler Steuerverwaltung genehmigtes Spesenreglement, vgl. RZ 10), zusätzlich entschädigte Berufskosten (wie Wäsche- und Kleiderzulagen, Verpflegungs- oder Fahrkostenentschädigungen, vgl. RZ 8), geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und anderer geldwerter Leistungen sowie Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus der Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Für die Ermittlung der Bruttoeinkünfte sind Bar- und Naturalleistungen zusammenzurechnen.

6

Die QST ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder der Verrechnung abzuziehen bzw. allenfalls bei der qsP einzufordern. Der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) ist verpflichtet, die für die richtige Steuererhebung notwendigen Abklärungen zu treffen. Insbesondere hat er vor jeder Auszahlung der steuerbaren Leistung festzustellen, ob die Quellensteuerpflicht besteht und welche Steuertabelle anwendbar ist (vgl. RZ 24–33).

Naturalleistungen werden anhand ihres Marktwerts zum Lohn gerechnet. Für die Bewertung gelten die Ansätze für Verpflegung und Unterkunft gemäss **Merkblatt N2/2007 der ESTV**:

7

	Pro Tag	Pro Monat	Pro Jahr
Volle Verpflegung, d. h. Frühstück/Mittag-/Abendessen (CHF 3.50/10.–/8.–)	CHF 21.50	CHF 645.–	CHF 7 740.–
Zimmer	CHF 11.50	CHF 345.–	CHF 4 140.–
Volle Verpflegung und Zimmer	CHF 33.–	CHF 990.–	CHF 11 880.–

Der Ansatz versteht sich pro Person, auch im Falle einer Mehrfachbelegung des Zimmers. Erbringt der SSL auch Leistungen für Familienmitglieder der qsP, dann sind diese Leistungen ebenfalls aufzurechnen. Fehlende oder zu geringe Ansätze werden als verdeckte Lohnbestandteile beim Bruttolohn angerechnet.

3.2 Sonderfälle

3.2.1 Separate Entschädigung von Berufskosten

Als Berufskosten gelten Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen (Gewinnungskosten). Werden **Berufskosten** wie Fahrkosten und Mehrkosten für auswärtige Verpflegung oder übrige für die Berufsausübung erforderliche Auslagen zusätzlich entschädigt, gehören diese Entschädigungen ebenfalls zu den steuerbaren Bruttoeinkünften, unabhängig davon, ob sie als effektive Spesen oder pauschal vergütet werden. Dies deshalb, weil die nach Gesetz abzugsfähigen Pauschalen für Berufskosten in den Steuertabellen zur Berechnung der geschuldeten QST bereits berücksichtigt sind (vgl. RZ 15 Abs. 2).

8

3.2.2 Spesenvergütung

Spesen sind geschäftliche Unkosten, die der qsP im Rahmen der Berufsausübung, also bei der Verrichtung eines konkreten dienstlichen Auftrages, entstehen (Betriebsaufwand). Im Gegensatz zu den Berufskosten fallen sie somit während der Arbeitszeit an und die angestellte Person hat gegenüber dem Arbeitgeber einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz dieser Unkosten (Art. 327a OR). Wird die qsP für diese Kosten entschädigt, stellen diese Entschädigungen Unkostenersatz dar und werden nicht als Einkommen besteuert, sofern sie die tatsächlichen Auslagen nicht übersteigen.

Übernimmt der SSL bei Geschäftsreisen die Verpflegungskosten der qsP, ist der im Quellensteuertarif bereits pauschal berücksichtigte Verpflegungskostenabzug zu kürzen (vgl. RZ 15 Abs. 2), indem die vom Arbeitgeber übernommenen Verpflegungskosten zum Bruttolohn hinzugerechnet werden.

9

3.2.3 Genehmigtes Spesenreglement

Liegt ein von einer kantonalen Steuerverwaltung genehmigtes **Spesenreglement** vor, so werden darin bestimmte Teile oder die gesamte ausgerichtete pauschale Spesenvergütung als steuerfrei anerkannt und dürfen folglich nicht als Einkommen besteuert werden. Sind in einem Spesenreglement jedoch Kosten für die eigene Verpflegung, für die Fahrt vom Wohn- zum Arbeitsort oder für Auslagen enthalten, welche unter den Begriff der übrigen Berufskosten fallen, sind diese zum Bruttolohn hinzuzurechnen. Übrige Berufskosten sind etwa Auslagen für Berufswerkzeuge, Hard- und Software, Fachliteratur, spezielle Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss oder das private Arbeitszimmer. Der entsprechende Abzug ist im Tarif bereits pauschal berücksichtigt (vgl. RZ 15 Abs. 2).

10

Für weitere Informationen zu den sogenannten Spesenentschädigungen wird auf die **Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises** der ESTV verwiesen (www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Wegleitungen).

3.2.4 Nettobarlohn

Wird mit dem Arbeitnehmer ein Nettobarlohn vereinbart, sind sowohl Naturalleistungen (wie Kost und Logis) als auch sämtliche vom SSL getragenen **Arbeitnehmeranteile für Sozialversicherungen** (AHV/IV-, BVG-, ALV-, UVG- oder Krankenkassenprämien) sowie die vom SSL getragene **QST** auf den Nettolohn aufzurechnen, um den quellensteuerpflichtigen Lohn zu ermitteln.

11

Beispiel 1 (bei linearem Steuersatz)

Ein Verwaltungsrat der X. AG erhält eine Entschädigung von netto CHF 12 000.– pro Monat, wobei die X. AG die Sozialabzüge in der Höhe von 6,25 % und die geschuldete QST trägt.

In einem ersten Schritt sind die vom Arbeitgeber getragenen Sozialabzüge aufzurechnen:

$$\frac{12\,000.00 \times 100}{93,75 (100 - 6,25)} = \text{CHF } 12\,800.–$$

In einem zweiten Schritt ist der quellensteuerpflichtige Lohn (Bruttolohn + QST) zu berechnen, indem die QST mit linearem Steuersatz von 23 % aufgerechnet wird:

$$\frac{12\,800.00 \times 100}{77,00 (100 - 23)} = \text{CHF } 16\,623.40$$

In einem dritten Schritt ist dann der geschuldete Quellensteuerbetrag zu ermitteln:

$$\frac{16\,623.40 \times 23}{100} = \underline{\text{CHF } 3\,823.40} \text{ oder}$$

$$16\,623.40 - 12\,800.00 = \underline{\text{CHF } 3\,823.40}$$

Beispiel 2 (bei progressivem Steuersatz)

Ein alleinstehender, kirchensteuerpflichtiger Arbeitnehmer erzielt einen Bruttolohn (= Nettolohn + Sozialversicherungsbeiträge) von monatlich CHF 5 250.–. Der Arbeitgeber hat sich vertraglich verpflichtet, die QST zu tragen.

Ist kein linearer Steuersatz anwendbar, muss der im Einzelfall anzuwendende Steuersatz mittels sogenannter **Iteration** ermittelt werden. Dabei wird die jeweils gemäss Steuertabelle berechnete QST solange auf den Bruttolohn hinzugerechnet, bis der Steuersatz konstant bleibt:

Bruttolohn	+ QST	= Summe	Steuersatz*	QST
CHF 5 250.00			11,54 %	CHF 605.85
CHF 5 250.00	+ CHF 605.85	= CHF 5 855.85	12,58 %	CHF 736.67
CHF 5 250.00	+ CHF 736.67	= CHF 5 986.67	12,74 %	CHF 762.70
CHF 5 250.00	+ CHF 762.70	= CHF 6 012.70	12,80 %	CHF 769.63
CHF 5 250.00	+ CHF 769.63	= CHF 6 019.63	12,80 %	CHF 770.51
	usw.	usw.	usw.	usw.

* Tarif gemäss Steuertabelle A0Y / Jahr 2015

Der quellensteuerpflichtige Lohn (= Bruttolohn + QST) ergibt sich anhand folgender Berechnung:

$$\frac{\text{CHF } 5\,250.00 \times 100}{87,2 (100 - 12,80)} = \text{CHF } 6\,020.64$$

Die geschuldete QST kann auf zwei Wegen ermittelt werden:

$$\frac{\text{CHF } 6\,020.64 \times 12,80}{100} = \underline{\text{CHF } 770.64} \text{ oder}$$

$$\text{CHF } 6\,020.64 - \text{CHF } 5\,250.00 = \underline{\text{CHF } 770.64}$$

3.2.5 Ersatzeinkünfte

Entrichtet der SSL Ersatzeinkünfte an eine qsP, hat er den Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen. Werden in der gleichen Lohnabrechnungsperiode Arbeits- und Ersatzeinkünfte ausbezahlt, muss die QST aufgrund des Totals berechnet werden.

12

Wird das Ersatzeinkommen von einem Versicherer direkt an eine qsP entrichtet, hat der Versicherer als SSL den Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Auszahlung von Kranken-, Unfall- und Arbeitslosentaggeldern (**MB Q9**).

3.2.6 Nachzahlungen von periodischen Leistungen

13

Bei periodischen Leistungen handelt es sich um regelmässige Einkommensbestandteile, die über die Dauer des ganzen Jahres kontinuierlich, d. h. monatlich anfallen (wie Grundlohn, Kinderzulagen, Unfall- oder Krankentaggelder). Bei Nachzahlungen von periodischen Leistungen sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung für die Besteuerung massgebend, sofern das Arbeitsverhältnis zwischen dem SSL und der qsP weiterhin besteht. Die Nachzahlung wird entsprechend der zum Auszahlungszeitpunkt gültigen Steuertabelle (vgl. RZ 15–23) und zusammen mit dem Lohn des Auszahlungsmonats versteuert (vgl. Beispiel 1).

Werden Nachzahlungen von periodischen Leistungen separat ausgerichtet, nachdem das Arbeitsverhältnis zwischen SSL und qsP aufgelöst worden ist, sind die Leistungen im Auszahlungszeitpunkt, jedoch satzbestimmend mit dem letzten Lohn zu versteuern. Für die Bestimmung der anwendbaren Steuertabelle sind die Verhältnisse im Auszahlungszeitpunkt oder – wenn diese nicht bekannt sind – diejenigen im Austrittsmonat massgebend (vgl. Beispiel 2).

Zur Bestimmung des Steuersatzes werden die Nachzahlungen immer nur **anteilmässig** – umgerechnet auf einen Monat – mitberücksichtigt (vgl. Beispiele 1 und 2).

Beispiel 1

Ein verheirateter, alleinverdienender und kirchensteuerfreier Arbeitnehmer erhält im November rückwirkend ab Februar (10 Monate) Kinderzulagen für seinen Sohn ausbezahlt.

	Steuerpflichtiger Lohn	Satzbestimmender Lohn
Grundlohn	CHF 4 000.–	CHF 4 000.–
Kinderzulagen	CHF 2 300.–	CHF 230.–
Total	CHF 6 300.–	CHF 4 230.–

Steuersatz für CHF 4 230.– = 2,02 %
(Tarif gemäss Steuertabelle B1N/Jahr 2015*)
Geschuldete QST auf CHF 6 300.–
= CHF 127.26 (2,02 % von CHF 6 300.–)

* B=alleinverdienend, 1=1 Kinderzulage, N=keine Kirchensteuer

Beispiel 2

Ein verheirateter, alleinverdienender und kirchensteuerpflichtiger Arbeitnehmer erhält im April 2015 von seinem früheren Arbeitgeber, bei welchem er bis Ende Dezember 2014 tätig war, rückwirkend Kinderzulagen für die Monate Januar bis Dezember 2014 (12 Monate) ausbezahlt.

Steuerpflichtig im Auszahlungsmonat

Kinderzulagen CHF 2 760.– (12 × CHF 230.–)

Für Satzbestimmung zu berücksichtigen

Lohn Austrittsmonat CHF 7 500.–

Kinderzulagen CHF 230.–

Total CHF 7 730.–

Steuersatz für CHF 7 730.– = 8,78 %

(Tarif gemäss Steuertabelle B1Y/Jahr 2014*). Geschuldete Quellensteuer auf CHF 2 760.– = CHF 242.33 (8,78 % von 2 760.–)

* B = alleinverdienend, Y = kirchensteuerpflichtig, 1 = 1 Kinderzulage

3.2.7 Nachzahlungen von aperiodischen Leistungen

Aperiodische, d.h. nicht regelmässige Leistungen wie Bonuszahlungen und Abgangsentschädigungen sind satzbestimmend mit dem Lohn des Auszahlungsmonats oder, falls das Arbeitsverhältnis zwischen dem SSL und der qsP nicht mehr besteht, mit dem Lohn des Austrittsmonats zu versteuern. Für die Bestimmung der anwendbaren Steuertabelle sind die Verhältnisse im Auszahlungszeitpunkt massgebend. Sind diese aufgrund des Austritts der qsP nicht mehr bekannt, sind die Verhältnisse im Austrittsmonat entscheidend. Auf dem bereits abgerechneten Steuerbetrag findet **keine Nachbesteuerung** infolge höherer Satzbestimmung statt (vgl. Beispiel 1). Die QST wird auch dann erhoben, falls diese Auszahlung erst erfolgt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht mehr in der Schweiz arbeitet.

Aperiodische Leistungen, welche mit dem Austritt der qsP fällig werden (wie Überzeit- und Ferienentschädigungen oder 13. Monatslohn), die jedoch erst später ausgerichtet werden, sind mit dem Lohn des Austrittsmonats zu versteuern. Hier findet **eine Nachbesteuerung** infolge höherer Satzbestimmung statt (vgl. Beispiel 2).

Beispiel 1

Ein alleinstehender, kirchensteuerpflichtiger Arbeitnehmer erhält nach dem Austritt noch Bonuszahlungen ausgerichtet. Der Lohn des Austrittsmonats sowie der anteilig ausgerichtete 13. Monatslohn wurden bereits versteuert und dienen **ausschliesslich** der Satzbestimmung.

Steuerpflichtig im Auszahlungsmonat

Bonus CHF 10 000.–

für Satzbestimmung zu berücksichtigen

Lohn Austrittsmonat CHF 5 000.–

im Austrittsmonat anteilig ausgerichteter 13. Monatslohn CHF 3 000.–

Bonus CHF 10 000.–

Total CHF 18 000.–

Steuersatz für CHF 18 000.00 = 24,83 %

(Tarif gemäss Steuertabelle A0Y/Jahr 2015*)

Zu entrichtende QST auf dem Bonus = CHF 2 483.–

(24,83 % von 10 000.–)

* A = alleinstehende Person, 0 = ohne Kinderzulage, Y = kirchensteuerpflichtig

14

Beispiel 2

Ein alleinstehender, kirchensteuerpflichtiger Arbeitnehmer erhält nach seinem Austritt Ende August 2015 noch den 13. Monatslohn sowie eine Entschädigung für nicht bezogene Ferientage separat ausgerichtet.

	Steuerpfl. Lohn	Satzbest. Lohn
Grundlohn	CHF 0.–	CHF 4 000.–
13. Monatslohn	CHF 4 000.–	CHF 4 000.–
Ferienentschädigung	CHF 1 500.–	CHF 1 500.–
Total	CHF 5 500.–	CHF 9 500.–

Steuersatz für CHF 9 500.– = 17,03 %
(Tarif gemäss Steuertabelle A0Y/Jahr 2015*)

Gesamthaft geschuldete QST auf CHF 9 500.– = CHF 1 617.85
(17,03 % von CHF 9 500.–)

Bereits geleistete QST auf CHF 4 000.– = CHF 355.60
(8,89 % von CHF 4 000.–)

Noch zu entrichtende QST = CHF 1 262.25
(CHF 1 617.85 – CHF 355.60)

* A = alleinstehende Person, 0 = ohne Kinderzulage, Y = kirchensteuerpflichtig

Bei Unklarheiten kann die Berechnung der zu bezahlenden QST bei der Steuer-
verwaltung des Kantons Bern (info.qst@fin.be.ch) oder der zuständigen
QST/KG+ erfragt werden.

Zur Liste der Abkürzungen
> Seite 4

4. Berechnung der Quellensteuer

4.1 Tarife

15

Die auf den Bruttoeinkünften eines Monats zu erhebende QST ist in den Steuertabellen ersichtlich. Die Tarife berücksichtigen die Steuern des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und allenfalls die Kirchensteuer.

In den Steuertabellen sind die gesetzlichen Abzüge für Berufskosten sowie die Vorsorgebeiträge und Versicherungsprämien wie AHV-/IV-/EO-/ALV-/UVG-/BVG-Beiträge und Krankenkassenprämien miteinbezogen.

Die verschiedenen Tarife berücksichtigen die nach dem Zivilstand anwendbaren Einkommenssteuertarife (Alleinstehenden- oder Verheiratetentarif) und die gesetzlichen Sozialabzüge, welche je nach Lebenssituation der qSP zugelassen sind (Allgemeiner Abzug, Kinderabzüge, Ehepaarabzug, Zweiverdienerabzug, Haushaltsabzug, Abzug für bescheidene Einkommen). Massgebend sind jeweils die Verhältnisse am letzten Tag des Monats bzw. zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Unternehmen.

Bei Unklarheiten in der Tarifzuordnung sind die QST/KG+ zu kontaktieren.

Übersicht anwendbare Tarife:

	Persönliche Verhältnisse
Tarif A	Alleinstehende Personen Dieser Tarif gilt für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende oder verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.
Tarif B	Einverdiener-Ehepaare Der Tarif B kommt für Ehegatten zur Anwendung, die in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe leben und bei denen nur ein Ehegatte ein Einkommen (Lohn, Arbeitslosengeld, Ersatzleistungen, etc.) erzielt. Für die Ermittlung der Tarifkolonne ist die Anzahl der ausbezahlten Kinderzulagen massgebend (Tarife B0–B6, vgl. RZ 16).
Tarif C	Zweiverdiener-Ehepaare Tarif C gilt für doppelverdienende Ehegatten. Dabei spielt es keine Rolle, ob beide Ehegatten in der Schweiz erwerbstätig sind oder nur einer. Für die Ermittlung der Tarifkolonne ist die Anzahl der ausbezahlten Kinderzulagen massgebend (Tarife C0–C6, vgl. RZ 16). Für beide Ehegatten ist der gleiche Tarif anzuwenden. Die Abzüge sind je hälftig berücksichtigt. Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit eines Ehegatten ändert der anzuwendende Tarif ab dem Folgemonat auf Tarif B.

Tarif D	<p>Nebenerwerb und Ersatzeinkünfte</p> <p>Der Tarif D ist ein fixer Satz von 10%. Er wird angewendet bei der Besteuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Nebeneinkünfte einer qsP, wenn sie gleichzeitig einen Haupterwerb ausübt. – von Ersatzeinkünften, die von einer Versicherung direkt an die qsP ausgerichtet werden, sofern die Ersatzeinkünfte zu Einkünften aus Erwerbstätigkeit hinzukommen (MB Q9).
Tarif E	<p>Abrechnung im vereinfachten Abrechnungsverfahren</p> <p>Personen, welche im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 22–26 QSV besteuert werden, unterliegen Tarif E.</p>
Tarif F	<p>Italienische Grenzgänger</p> <p>Mit Tarif F werden Personen besteuert, die gemäss der «Ver- einbarung zwischen der Schweiz und Italien über die Be- steuerung von Grenzgängern und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinde» als italienische Grenzgänger gelten, in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbs- tätig ist.</p>
Tarif H	<p>Alleinstehende Personen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen</p> <p>Tarif H wird bei der Besteuerung von ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden oder verwit- weten Personen angewendet, die mit Kindern oder unterstüt- zungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammen- leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.</p> <p>Für die Ermittlung der Tarifkolonne ist die Anzahl der Kinder oder unterstützungsbedürftigen Personen massgebend, mit welchen die qsP zusammenlebt und für welche sie Kinder- zulagen erhält bzw. den Unterstützungsabzug geltend machen kann (Tarife H1 –H6, vgl. RZ 16).</p>
Tarif L	<p>Alleinstehende deutsche Grenzgänger</p> <p>Tarif L wird bei Personen angewendet, welche gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland als Grenzgänger gelten (MB Q12) und die Voraussetzungen von Tarif A erfüllen. Der Steuersatz beträgt 4,5%.</p>
Tarif M	<p>Deutsche Grenzgänger als Einverdiener-Ehepaar</p> <p>Tarif M wird bei Personen angewendet, welche gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland als Grenzgänger gelten (MB Q12) und die Voraussetzungen für den Tarif B erfüllen. Der Steuersatz beträgt 4,5%.</p>
Tarif N	<p>Deutsche Grenzgänger als Zweiverdiener-Ehepaar</p> <p>Tarif N gilt für Personen, welche gemäss dem Doppelbeste- erungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundes- republik Deutschland als Grenzgänger gelten (MB Q12) und die Voraussetzungen für den Tarif C erfüllen. Der Steuersatz beträgt 4,5%.</p>
Tarif O	<p>Deutsche Grenzgänger mit Nebenerwerb</p> <p>Tarif O wird bei Personen angewendet, welche gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland als Grenzgänger gelten (MB Q12) und die Voraussetzungen für den Tarif D erfüllen. Der Steuersatz beträgt 4,5%.</p>

Tarif P	Alleinstehende deutsche Grenzgänger mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen Tarif P wird bei Personen angewendet, welche gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland als Grenzgänger gelten (MB Q12) und die Voraussetzungen für den Tarif H erfüllen. Der Steuersatz beträgt 4,5 %.
----------------	---

4.2 Ermittlung der anwendbaren Tarifkolonne

16

Bei den **Tarifen B und C** sind für die Ermittlung der anwendbaren Tarifkolonne (B1–B6 bzw. C1–C6) die vom SSL an die qsP ausbezahlten Kinderzulagen oder Differenzzahlungen massgebend. Dabei ist auf den Zulagenentscheid der Ausgleichskasse abzustellen, d.h. der Tarif B1–B6 bzw. C1–C6 kommt erst mit der Auszahlung der Zulagen zur Anwendung. Nachzahlungen von Kinderzulagen oder Differenzzahlungen werden im Auszahlungszeitpunkt besteuert (vgl. RZ 13).

Der **Tarif H** (sogenannter Elterntarif) kommt zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind:

- Die qsP lebt zusammen mit dem Kind oder der unterstützungsbedürftigen Person in einem gemeinsamen Haushalt, und
- bestreitet zur Hauptsache dessen bzw. deren Unterhalt.

Die zweite Bedingung ist grundsätzlich bei derjenigen Person erfüllt, welche den Kinder- bzw. Unterstützungsabzug geltend machen kann. Bei **Kindern** kann deshalb für die Ermittlung der anwendbaren Tarifkolonne (H1–H6) auf die vom SSL an die qsP ausbezahlten Kinderzulagen oder Differenzzahlungen abgestützt werden.

Lebt der Elternteil, welchem vom SSL Kinderzulagen oder Differenzzahlungen ausgerichtet werden, nicht mit dem Kind zusammen, kann der Tarif H nicht angewendet werden. Liegt ein rechtskräftiger Entscheid über Unterhaltszahlungen vor und leitet der Zulagenempfänger diese zusammen mit den Unterhaltszahlungen an den anderen Elternteil weiter, kann er die Alimente im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung (noV) oder einer Tarifkorrektur (vgl. RZ 37–39) vom Einkommen abziehen.

Für die Abklärung des Elterntarifs hat die qsP den von der Steuerverwaltung des Kantons Bern zur Verfügung gestellten Fragebogen auszufüllen (www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Formulare > Quellensteuer). Es steht der qsP in jedem Fall offen, bis 31. März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht zu verlangen oder die im Tarif nicht bereits berücksichtigten gesetzlichen Abzüge im Rahmen einer noV bzw. Tarifkorrektur geltend zu machen (vgl. RZ 37–39).

Bei **unterstützungsbedürftigen Personen** ist für die Ermittlung der anwendbaren Tarifkolonne (H1–H6) die Anzahl der erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Personen massgebend, mit welchen die qsP zusammenlebt und an deren Unterhalt sie mindestens einen Betrag von CHF 6500.– im Kalenderjahr leistet.

Für weitere Einzelheiten: **MB 12 für natürliche Personen**

4.3 Expatriates

17

Bei den sogenannten **Expatriates** kommt ein besonderer Abzug zur Anwendung. Die Einzelheiten sind im **MB 8 für natürliche Personen** und in der Expatriates-Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes (SR 642.118.3) geregelt.

4.4 Kirchensteuerpflicht

QsP sind im Kanton Bern kirchensteuerpflichtig, wenn sie einer der folgenden Kirchen angehören:

- evangelisch-reformiert
- christkatholisch
- römisch-katholisch

Für sie gelten die Tarife A, B, C und H «inkl. Kirchensteuer (z. B. B1Y)». Falls die Person keiner der genannten Kirchen angehört, ist die Tarifbezeichnung auf dem Abrechnungsformular mit dem Buchstaben «N» zu ergänzen (z. B. B1N).

18

4.5 Bestimmung des Steuersatzes bzw. des Steuerbetrags

4.5.1 Normalfall

Aufgrund der Bruttoeinkünfte eines Monats kann im Normalfall aus den Steuertabellen der Steuersatz unmittelbar abgelesen bzw. die geschuldete QST durch Multiplikation des Bruttolohnes mit dem angegebenen Steuersatz ermittelt werden.

19

4.5.2 Beginn/Ende der Erwerbstätigkeit

Bei Stellenantritt oder -austritt während des Monats muss für die Berechnung der QST in einem ersten Schritt der satzbestimmende Monatslohn ermittelt werden. Für die Ermittlung wird der im Eintritts- oder Austrittsmonat erzielte Bruttolohn immer mit 30 Kalendertagen umgerechnet. Ist ein genaues Ein- bzw. Austrittsdatum vertraglich festgelegt worden, dient dieses zur Bestimmung des Steuersatzes. Andernfalls dient der erste bzw. letzte bezahlte Arbeitstag im Unternehmen als Berechnungsgrundlage.

20

Beispiel 1

Eine alleinstehende, christkatholische Arbeitnehmerin mit Monatslohn tritt ihre Stelle am 11. März an. Ihr Bruttolohn beträgt bis Ende März CHF 1 600.–.

	Lohn 20 Tage	Satzbestimmender Lohn (:20 × 30)
Grundlohn	CHF 1 600.–	CHF 2 400.–

Steuersatz für CHF 2 400.– = 3,78 % (Tarif A0Y / Jahr 2015). Geschuldete QST auf CHF 1 600.–: 3,78 % von CHF 1 600.– = CHF 60.48

Beispiel 2

Ein alleinstehender, kirchensteuerfreier Arbeitnehmer im Stundenlohn hat seinen letzten Arbeitstag am 15. Mai. Sein Bruttolohn beträgt bis dahin CHF 1 500.–.

	Lohn 15 Tage	Satzbestimmender Lohn (:15 × 30)
Grundlohn	CHF 1 500.–	CHF 3 000.–

Steuersatz für CHF 3 000.– = 5,28 % (Tarif A0N / Jahr 2015). Geschuldete QST auf CHF 1 500.–: 5,28 % von CHF 1 500.– = CHF 79.20

Zur Berechnung des satzbestimmenden Monatslohnes werden nur die regelmässigen (periodischen) Einkommensbestandteile wie Grundlohn, Kinder- und Familienzulagen (vgl. RZ 13) umgerechnet, nicht jedoch die unregelmässigen (aperiodischen) wie Jahresgratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Schlechtwetter-, Überzeitenschädigungen oder Boni (vgl. RZ 14).

Beispiel 3

Eine alleinstehende, kirchensteuerfreie Arbeitnehmerin mit einem Kind gibt ihre Stelle per 15. Dezember auf. Ihr Dezemberlohn beträgt CHF 3075.–. Darin sind unregelmässige Einkommensbestandteile (Überzeit, Gratifikation) enthalten.

	Lohn für 15 Tage	Satzbestimmender Lohn (:15 × 30)
Grundlohn*	CHF 1 500.–	CHF 3 000.–
Kinderzulagen*	CHF 75.–	CHF 150.–
Überzeit**	CHF 900.–	CHF 900.–
Gratifikation**	CHF 600.–	CHF 600.–
Total	CHF 3 075.–	CHF 4 650.–

Steuersatz für CHF 4 650.– = 4,87 % (Tarif H1N/ Jahr 2015). Geschuldete QST auf CHF 3075.–: 4,87 % von CHF 3075.– = CHF 149.75

* Periodische Zahlungen werden immer umgerechnet.

** Aperiodische Zahlungen werden nicht umgerechnet.

Dauert die Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Kurzarbeit weniger als einen Monat, wird auf eine Umrechnung verzichtet. Zum Bruttoeinkommen zählen in diesem Fall der ausgerichtete Lohn und die im gleichen Monat ausgerichteten Kranken-, Unfall- oder Feriengelder.

4.5.3 Satzbestimmung bei mehreren Teilzeiterwerbstätigkeiten

21

Bei bloss teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz gilt der Grundsatz, dass eine Person nach ihrem gesamten weltweiten Einkommen zu besteuern ist. Steht fest, dass eine qSP neben ihrer reduzierten Erwerbstätigkeit bei einem schweizerischen Arbeitgeber (sei es aufgrund eines fixen Teilzeitpensums oder wegen stunden- bzw. tageweiser Arbeit) noch einer weiteren selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit im Ausland nachgeht, gilt Folgendes:

- Handelt es sich bei der Tätigkeit in der Schweiz um den Haupterwerb, ist der ordentliche Quellensteuertarif gemäss den Steuertabellen anzuwenden. Zur Ermittlung des satzbestimmenden Monatslohnes ist das ausländische Einkommen gemäss den ausländischen Steuerbelegen hinzuzurechnen. Wird das weltweite Einkommen durch die qSP nicht offengelegt und ist es nicht anderweitig eruierbar, so ist es nach pflichtgemässen Ermessen zu schätzen. Dabei sind das mögliche Arbeitspensum und das im entsprechenden Arbeitsmarkt erzielbare Einkommen zu berücksichtigen. Als Ausgangswert kann das in der Schweiz erzielte Einkommen auf den Monatslohn umgerechnet werden, der bei einem Vollzeitpensum bezahlt würde.
- Handelt es sich bei der Tätigkeit in der Schweiz um einen Nebenerwerb, kommt der Tarif D (fix 10 %) zur Anwendung.

Ist die **qSP** mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, steht ihr die Möglichkeit offen, bis zum 31. März des Folgejahres eine **Verfügung** über Bestand und Umfang der Steuerpflicht zu verlangen (vgl. RZ 34).

Hinweis: Ist eine Person für **mehrere Arbeitgeber in der Schweiz oder im Kanton Bern** tätig, wird das höhere Erwerbseinkommen zum anwendbaren Quellensteuertarif (Tarif A, B, C oder H) und das tiefere bzw. die tieferen Einkommen zum Tarif D (Nebenerwerb 10 %) besteuert.

4.5.4 Sonderfall: Satzbestimmung bei Personalverleih

22

Bei vermittelten Personen von Temporärfirmen hat die Quellenbesteuerung bei **Ein- und Austritten** innerhalb einer Lohnperiode immer unter Berücksichtigung des satzbestimmenden Einkommens zu erfolgen. Für die Umrechnung werden grundsätzlich sämtliche Hochrechnungsmethoden (180 Stunden, 21,667 Tage oder 30 Kalendertage) akzeptiert. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern bevorzugt jedoch die Umrechnung mit 30 Kalendertagen.

In den **Monaten zwischen Ein- und Austritt** ist für die Satzbestimmung grundsätzlich vom effektiv erzielten Bruttolohn auszugehen. Bei wöchentlichen Lohnzahlungen werden für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens auch Hochrechnungen auf 180 Stunden (Vollzeitpensum = 180 Stunden pro Monat) oder 21,667 Tage (Vollzeitpensum = 21,667 Tage pro Monat) akzeptiert.

Ist eine qsP bei **mehreren Temporärfirmen** gleichzeitig angestellt, wird das höhere Erwerbseinkommen zum anwendbaren Quellensteuertarif (Tarif A, B, C oder H) und das tiefere bzw. die tieferen Einkommen zum Tarif D (Nebenerwerb 10 %) besteuert.

4.6 Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

23

Bei im Ausland wohnhaften qsP (vgl. RZ 3 und 4) ist ein allenfalls zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat der qsP abgeschlossenes DBA zu beachten. Die meisten von der Schweiz mit anderen Staaten abgeschlossenen DBA weisen das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit dem Arbeitsortsstaat zu. Das bedeutet, dass in der Regel nur die Einkünfte für physisch in der Schweiz erbrachte Arbeitstage hier der QST unterliegen, jedoch zum Steuersatz des gesamten Einkommens (Progressionsvorbehalt). Als schweizerische Arbeitstage gelten dabei:

- alle Arbeitstage, an denen die qsP physisch in der Schweiz arbeitet (auch bei sehr kurzer Dauer, d.h. insbesondere auch Ankunfts- und Abreisetage);
- alle Anwesenheitstage in der Schweiz, an denen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit ausnahmsweise nicht möglich ist (z.B. wegen Streik- oder Aussperrungstagen);
- grundsätzlich auch Krankheits- und Unfalltage, ausser die Erkrankung verhindere die Ausreise der qsP aus der Schweiz;

Für die Berechnung wird im internationalen Verhältnis immer von 20 Arbeitstagen pro Monat ausgegangen.

Beispiel

Ein verheirateter, alleinverdienender und kirchensteuerfreier Wochenaufenthalter mit Ansässigkeit in Deutschland leistet für seinen schweizerischen Arbeitgeber regelmässig Arbeitseinsätze im Ausland. Im Monat Mai 2015 hat er gemäss Kalendarium an lediglich acht Arbeitstagen physisch in der Schweiz gearbeitet. Sein Bruttomonatslohn beträgt CHF 7 300.

In CH steuerpflichtig im Mai 2015

$$\frac{\text{CHF 7 300}}{20} \times 8 = \text{CHF 2 920.-}$$

Satzbestimmender Lohn CHF 7 300

Steuersatz für CHF 7 300 = 10,14 %
(Tarif gemäss Steuertabelle B0N / Jahr 2015*)

Geschuldete Quellensteuer auf CHF 2 920 = CHF 296.10
(10,14 % von CHF 2 920)

* B = alleinverdienender Ehegatte, 0 = ohne Kinderzulage, N = ohne Kirchensteuer

Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im jeweils anwendbaren DBA wie insbesondere die speziellen Zuweisungsnormen für Einkünfte von leitenden Angestellten oder Aufsichts- und Verwaltungsratsmitgliedern, von Angestellten eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers oder von Grenzgängern (vgl. **MB Q10** und **MB Q12**).

Zur Liste der Abkürzungen
> Seite 4

5. Das Quellensteuer-Verfahren

5.1 Aufgaben des SSL

24

Der SSL (Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber oder Versicherer) übernimmt wichtige Aufgaben im Quellensteuer-Verfahren. Er haftet für die korrekte Erhebung und Entrichtung der QST gemäss folgenden Punkten:

1. Der SSL sorgt für die **Meldung der quellenbesteuerten Personen**.
2. Der SSL nimmt den **Abzug der Quellensteuer** vor.
3. Der SSL erstellt die **Abrechnung über die zurückbehaltene Quellensteuer**. Bei unbezahltem Urlaub muss eine Abrechnung mit CHF 0.– eingereicht werden (vgl. RZ 29).
4. Der SSL sorgt für die **Ablieferung der Quellensteuer**.
5. Der SSL stellt der qsP eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus (vgl. RZ 29).
6. Der SSL nimmt die **Bereinigung allfälliger Differenzen** vor (Rückerstattung von zu viel bezogener QST, Nachforderung von zu wenig erhobener QST).
7. Der SSL ist für die **korrekte Anwendung des Tarifs** verantwortlich.
8. Der SSL muss die **Unterlagen zu Kontrollzwecken** (insbesondere die monatlichen Lohnabrechnungen) während 10 Jahren aufbewahren.
9. Der SSL muss der Steuerverwaltung des Kantons Bern die **Ansässigkeitsbescheinigung für französische Grenzgänger** einreichen und die **Bruttolohnsumme** melden.
10. Der SSL muss der Steuerverwaltung des Kantons Bern die **Ansässigkeitsbescheinigung für deutsche Grenzgänger** einreichen.

Der SSL kann bei der Erfüllung seiner Pflichten BE-Login nutzen (www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer). SSL können die qsP direkt online erfassen und mit den zuständigen Stellen elektronisch verkehren.

25

Quellensteuerabrechnungen können auch über das elektronische Lohnmeldeverfahren ELM Quellensteuer erfasst werden. Dabei sind die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorzunehmen. Hat der SSL die erforderlichen Anpassungen im Lohnsystem vorgenommen, werden die Quellensteuerdaten direkt aus der Lohnbuchhaltung den anspruchsberechtigten Kantonen weitergeleitet, welche anschliessend die entsprechenden Rechnungsstellungen aufbereiten. Die als Verfügung ausgestalteten Quellensteuerabrechnungen werden weiterhin in Papierform ausgestellt und dem SSL eröffnet.

SSL, die von diesen elektronischen Abrechnungsmöglichkeiten nicht Gebrauch machen, nutzen die zur Verfügung stehenden Papierformulare. (www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Formulare > Quellensteuer)

Der SSL erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision, sofern er die Beträge korrekt und rechtzeitig abrechnet (d. h. innert 20 Tagen) und die in Rechnung gestellten QST fristgerecht bezahlt (d. h. innert 30 Tagen).

26

Seit 1.1.2015 beträgt die Bezugsprovision für die elektronische Quellensteuerabrechnung über BE-Login oder über ELM Quellensteuer 3%. Erfolgt die Quellensteuerabrechnung in Papierform, wird eine Bezugsprovision von 1% ausgerichtet.

Für Kapitalleistungen aus Vorsorge beträgt die Bezugsprovision 1% des Quellensteuerbetrages, maximal CHF 300.–.

Erfolgt aufgrund einer nicht korrekten Abrechnung durch den SSL eine Rückerstattung der QST an die qsP, wird die Bezugsprovision auf dem zu Unrecht abgezogenen Quellensteuerbetrag beim SSL zurückgefordert.

5.2 Meldung der qsP

27

Für die Meldung der qsP steht BE-Login zur Verfügung. Die korrekte Meldung beinhaltet die geforderten Informationen gemäss «Meldeformular zur qsP».

Bei Abrechnung über ELM Quellensteuer werden die Anmeldedaten im Rahmen des Abrechnungsverfahrens automatisch übermittelt. Sind die für die korrekte Quellenbesteuerung notwendigen Informationen nicht vollständig, kann das zuständige QST/KG+ das Einreichen eines separaten Meldeformulars verlangen.

SSL, die BE-Login nicht nutzen, melden die qsP zusammen mit der ersten Abrechnung. Die entsprechenden Formulare können auf der Internetseite der Steuerverwaltung des Kantons Bern bezogen werden.

(www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Formulare > Quellensteuer)

Vor der Anmeldung ist zu prüfen, ob eine Quellensteuerpflicht besteht und welche Personenkategorie gegeben ist.

Im Zweifelsfall kann bei der zuständigen QST/KG+ nachgefragt werden. Wegen der gesetzlichen Kausalhaftung des SSL sind diese Abklärungen mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.

5.3 Quellensteuerabzug

28

Der SSL ist verpflichtet, die geschuldete QST von der steuerbaren Geldleistung im Zeitpunkt der Auszahlung/Überweisung/Gutschrift/Verrechnung abzuziehen. Die QST ist auch abzuziehen, wenn Einwände des qsP oder Lohnpfändungen bestehen. Bei anderen Leistungen (wie Naturalleistungen und Trinkgeldern) ist die geschuldete QST bei der qsP einzufordern. Die Berechnung der QST ist unter RZ 15–23. dargestellt.

Die zurückbehaltene QST ist der qsP in jeder Lohnabrechnung sowie zusätzlich in Ziffer 12 des Lohnausweises offenzulegen. Massgebend ist die **Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises** der ESTV (www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Wegleitungen).

5.4 Abrechnung über die zurückbehaltene Quellensteuer

29

Der SSL muss periodisch mit der QST/KG+ die zurückbehaltene QST abrechnen. Die Abrechnung ist auch dann einzureichen, wenn der Bruttolohn vorübergehend CHF 0 beträgt oder keinen Quellensteuerbetrag ergibt.

Bei der Abrechnung muss der Bruttolohn aufgeteilt werden in Grundlohn, periodische Zulagen (vgl. RZ 13), aperiodische Zulagen (vgl. RZ 14) und Naturalleistungen (vgl. RZ 7). Weicht der satzbestimmende Lohn (vgl. RZ 19–23) vom Bruttolohn ab, ist er separat aufzuführen. Die Abweichung ist kurz zu begründen.

Je nach Höhe der insgesamt abgezogenen QST ist monatlich, quartalsweise oder jährlich abzurechnen.

- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen QST übersteigt regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen QST übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen QST beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.

Erfolgt die Quellensteuerabrechnung über ELM Quellensteuer, ist diese unabhängig von der Höhe der geschuldeten QST monatlich vorzunehmen.

Eine allfällige Änderung der Abrechnungsperiodizität wird dem SSL durch die zuständige QST/KG+ mitgeteilt und überwacht. Bei Missachtung der Abrechnungsfristen kann ein SSL zur monatlichen Abrechnung verpflichtet werden, auch wenn das Abrechnungstotal der abgezogenen QST nicht regelmässig CHF 3000.– pro Monat übersteigt.

Abrechnungsfristen:

- Bei Abrechnungen über BE-Login und ELM Quellensteuer müssen die Daten innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der für den betreffenden SSL geltenden Abrechnungsperiode im System erfasst und übermittelt sein. Mutationen wie Stelleneintritte oder -austritte müssen vor der Erfassung der Abrechnung durchgeführt werden.
- Abrechnungen in Papierform sind innert 20 Tagen nach Ablauf der für den betreffenden SSL geltenden Abrechnungsperiode bei der zuständigen QST/KG+ einzureichen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Formulare werden dem SSL zur Verbesserung oder Ergänzung retourniert und gelten somit als (noch) nicht eingereicht.

SSL, die ihre Abrechnung nicht fristgerecht einreichen, verlieren den Anspruch auf die Bezugsprovision und werden zweimal gemahnt. Rechnet der SSL über BE-Login ab, wird die erste Mahnung elektronisch übermittelt. Bei der Abrechnung über ELM Quellensteuer erfolgt die erste Mahnung in Papierform. Die zweite Mahnung wird eingeschrieben bzw. mit A-Post-Plus zugestellt und ist gebührenpflichtig. Wird die QST-Abrechnung trotz zweiter Mahnung nicht eingereicht, wird eine Busse verfügt und die Steuer nach Ermessen festgesetzt und eingefordert. Vorbehalten bleibt die Durchführung eines Verfahrens wegen Steuerhinterziehung oder Veruntreuung der QST.

Besonderheiten: Wechselt eine qsP die Wohn- bzw. Aufenthaltsgemeinde, muss dies durch den SSL in der Abrechnung (in der Abrechnungszeile des betreffenden Monats) mitgeteilt werden. Erfolgt der Gemeindefwechsel nicht auf ein Monatsende, ist diejenige Gemeinde zu nennen, in der die qsP am letzten Tag des Monats gewohnt hat.

30

5.5 Quellensteuerabrechnung und Verfügung

Nachdem die Daten in Papierform, im BE-Login oder über ELM Quellensteuer erfasst und übermittelt worden sind und die Abrechnung durch die regional zuständige QST/KG+ bearbeitet wurde, erhält der SSL eine Rechnung über die abzuliefernde QST. Die dem SSL zustehende Bezugsprovision ist darin bereits berücksichtigt.

31

Der SSL erhält eine detaillierte Aufstellung der pro qsP und pro Monat geschuldeten QST. Die QST-Rechnung wird **als anfechtbare Verfügung** eröffnet.

5.6 Ablieferung der Quellensteuer

Die QST ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

32

Wichtig: Wird die Frist von 30 Tagen nicht eingehalten, hat der SSL keinen Anspruch auf die Bezugsprovision. Die auf der Rechnung bereits abgezogene Bezugsprovision wird in diesem Fall nachgefordert; ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.

5.7 Bereinigung allfälliger Differenzen

Wurde **zu viel QST** abgezogen, **muss** der SSL die Differenz der qsP **zurück-erstaten**.

33

Wurde **zu wenig QST** abgezogen, **kann** der SSL die Differenz bei der qsP **nachfordern**. Der Rückforderungsanspruch ist privatrechtlicher Natur und muss auf dem zivilrechtlichen Weg geltend gemacht werden.

Zur Liste der Abkürzungen
> Seite 4

6. Rechte und Pflichten der qsP

6.1 Rechte der qsP

34

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis am 31. März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Der SSL ist in diesem Fall verpflichtet, bis zum rechtskräftigen Entscheid die QST weiterhin abzuziehen.

Will eine qsP zusätzliche, im Quellensteuertarif nicht bereits pauschal berücksichtigte gesetzliche Abzüge geltend machen, kann sie bis am 31. März des Folgejahres

- einen Antrag auf nachträglich ordentliche Veranlagung (noV) einreichen, wenn sich ihr steuerrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz befindet (vgl. RZ 37)
- einen Antrag auf Tarifkorrektur einreichen, wenn sich ihr steuerrechtlicher Wohnsitz im Ausland befindet (vgl. RZ 39 und **MB Q3**).

6.2 Pflichten der qsP

35

Die qsP ist für die Mitteilung aller für die Erhebung der Quellensteuer relevanten Informationen gegenüber dem SSL verantwortlich.

Sie muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Insbesondere muss sie auf Verlangen der Steuerverwaltung mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen sowie Belege vorlegen.

Zur Liste der Abkürzungen
> Seite 4

7. Kontrollen durch die Steuerverwaltung

Zur Sicherstellung der rechtsgleichen Besteuerung von Personen, die dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen, führt die Steuerverwaltung des Kantons Bern gemäss Art. 186 StG periodisch Kontrollen durch. Die für die QST massgebenden Unterlagen sind vom SSL während 10 Jahren aufzubewahren.

36

Der SSL muss auf Verlangen der Steuerverwaltung mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen vorlegen. Zudem ist bei einer Kontrolle durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern Einblick in die für die Quellenbesteuerung massgebenden Unterlagen, wie insbesondere die monatlichen Lohnabrechnungen, zu gewähren.

Bei Verletzung von Verfahrenspflichten sowie bei Steuerhinterziehung, Steuerbetrug oder Veruntreuung von QST kann eine Busse nach Art. 216–229 StG auferlegt werden.

Zur Liste der Abkürzungen
> Seite 4

8. Ordentliche Veranlagung und Tarifkorrekturen

8.1 Nachträgliche ordentliche Veranlagung (noV) auf Antrag

37

Eine noV wird durchgeführt, wenn die qsP bis zum 31. März des Folgejahres (Verwirkungsfrist) zusätzliche in den Quellensteuertarifen nicht oder nur teilweise berücksichtigte Abzüge geltend macht. Für die Folgejahre ist der Antrag jährlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, einzureichen. Es handelt sich insbesondere um folgende Abzüge:

- Einkäufe in die berufliche Vorsorge (BVG/2. Säule)
- Beiträge an die gebundene private Vorsorge (Säule 3a)
- Erhöhte Berufskosten
- Schuldzinsen
- Kinderbetreuungskosten
- Aus- und Weiterbildungskosten
- Leistungen an eine erwerbsunfähige, unterstützungsbedürftige Person
- Kinderabzug, wenn durch den SSL keine Kinderzulage ausbezahlt wird
- Alimente und Unterhaltsbeiträge

Die qsP ist zudem verpflichtet, einen Antrag auf noV einzureichen, wenn sie nebst Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit weitere Einkünfte erzielt oder Vermögen hat wie z.B. wenn:

- ihr Vermögen mehr als CHF 150 000 beträgt
- sie einen Vermögensertrag von mehr als CHF 3 000 erzielt hat
- sie einen Lotteriegewinn von mehr als CHF 5 474 (alleinstehend) bzw. CHF 10 948 (verheiratet) erzielt hat
- sie einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht
- sie Alimente, Witwen- oder Waisenrenten erhält
- sie Grundbesitz in einem anderen Kanton erworben hat

Im Rahmen einer noV müssen auch vorhandenes Vermögen und übrige Einkünfte deklariert werden. Auf dem Vermögensertrag zurückbehaltene Verrechnungssteuern können zurückgefordert werden.

Eine noV kann nur für Personen **mit steuerrechtlichem Wohnsitz** im Kanton Bern vorgenommen werden. Für Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern gilt RZ 39.

Das Antragsformular wird auf der Internetseite der Steuerverwaltung des Kantons Bern zur Verfügung gestellt (www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Formulare > Quellensteuer).

Verwirkungsfrist:

Bei der Frist bis 31. März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Kalenderjahres handelt es sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung immer dann um eine sog. Verwirkungsfrist, wenn die steuerpflichtige Person zusätzliche, in den Quellensteuertarifen nicht bereits pauschal berücksichtigte Abzüge geltend machen will (BGer 2C_684/2012). Das Gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber (SSL) einen falschen Tarif oder einen falschen Steuersatz angewendet hat und die fehlende Information gegenüber dem SSL im Einflussbereich der qsP liegt.

Verwirkungsfristen haben zur Folge, dass das Recht zur Vornahme einer Verfahrenshandlung mit unbenütztem Ablauf erlischt. Auf verspätet eingereichte Anträge wird deshalb nicht eingetreten.

8.2 Nachträgliche ordentliche Veranlagung (noV) von Amtes wegen

38

Eine noV wird von Amtes wegen durchgeführt, wenn eine qsP oder ihr in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebender Ehegatte ein Bruttojahreseinkommen von mehr als CHF 120 000.– erzielt. In diesen Fällen wird nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung zugestellt und eine ordentliche Veranlagung vorgenommen. Allfällige bereits abgezogene QST werden zinslos angeordnet. In den Folgejahren wird in jedem Fall – unabhängig vom erzielten Lohn – eine Steuererklärung zugestellt. **Der ausbezahlte Lohn wird weiterhin an der Quelle besteuert.** Auch in diesem Fall wird vorausgesetzt, dass sich der steuerrechtliche Wohnsitz der qsP in der Schweiz befindet.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern kann zudem in besonderen Fällen eine noV von Amtes wegen einleiten. Dies geschieht insbesondere, wenn die qsP nebst Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit weitere Einkünfte erzielt oder Vermögen hat wie z. B., wenn:

- ihr Vermögen mehr als CHF 150 000 beträgt
- sie einen Vermögensertrag von mehr als CHF 3 000 erzielt hat
- sie einen Lotteriegewinn von mehr als CHF 5 474 (alleinstehend) bzw. CHF 10 948 (verheiratet) erzielt hat
- sie einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht
- sie Alimente, Witwen- oder Waisenrenten erhält
- sie Grundbesitz in einem anderen Kanton erworben hat

8.3 Tarifkorrektur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz

39

Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz können bis zum 31. März des Folgejahres (Verwirkungsfrist) bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern verschiedene zusätzliche Kosten, die mit ihrer Berufsausübung in der Schweiz im Zusammenhang stehen, im Rahmen einer sogenannten Tarifkorrektur geltend machen. Es handelt sich insbesondere um folgende Abzüge:

- Mietkosten am Aufenthaltsort im Kanton Bern
- zusätzlicher Abzug für auswärtige Verpflegung
- Reisekosten Ausland–Schweiz
- Aus- und Weiterbildungskosten
- Kinderabzug, wenn durch den SSL keine Kinderzulage ausbezahlt wird
- Einzahlungen in berufliche und/oder gebundene Vorsorge (2. Säule/Säule 3a) einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung

Weitere Informationen zur Tarifkorrektur können dem **MB Q3** entnommen werden.

8.4 Übertritt in das ordentliche Veranlagungsverfahren

Fallen bei Personen **mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt** in der Schweiz die Voraussetzungen für die Besteuerung an der Quelle weg, wird ab dem Folgemonat das ordentliche Veranlagungsverfahren angewendet. Ein Übertritt ins ordentliche Verfahren erfolgt

- bei Erwerb der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder der schweizerischen Staatsangehörigkeit,
- bei Heirat mit einer Person, welche der ordentlichen Veranlagung unterliegt
- bei Erwerb von Grundbesitz im Kanton Bern
- bei Bezug einer vollen IV-Rente
- bei Erreichen des AHV-Alters

Die geschuldete Einkommenssteuer wird im ordentlichen Veranlagungsverfahren aufgrund der ausgefüllten Steuererklärung erst nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt. Allfällige bereits im Kanton Bern abgerechnete QST werden der ordentlichen Steuer zinslos angerechnet. Im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens sind auch das Vermögen sowie die übrigen Einkünfte zu deklarieren.

Personen **ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz** unterliegen weiterhin der QST, auch wenn sie die schweizerische Staatsangehörigkeit oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erhalten. Nicht der QST unterliegende Einkünfte wie beispielsweise Liegenschaftserträge werden ergänzend im ordentlichen Verfahren veranlagt.

8.5 Rückfall von der ordentlichen Veranlagung zur Quellensteuer

Fallen bei einer Person die Voraussetzungen für die ordentliche Veranlagung dahin, ist sie ab Beginn des nächsten Monats durch den SSL wiederum an der Quelle zu besteuern. Dies ist insbesondere der Fall bei Scheidung sowie bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung, wenn die betroffene Person selbst nicht im Besitz der Niederlassungsbewilligung ist.

40

41

Zur Liste der Abkürzungen
> Seite 4

9. Anspruchsberechtigte Gemeinde

9.1 Im Allgemeinen

42

Für den Anteil der Gemeindesteuer ist je nach Personen-Typ die folgende Gemeinde anspruchsberechtigt:

Anspruchsberechtigte Gemeinde	Quellenbesteuerte Person
Wohnort bzw. Aufenthalts-/Übernachtungsort der qsP	<ul style="list-style-type: none"> – Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern – Internationale Wochenaufenthalter
Arbeitsort* der qsP	<ul style="list-style-type: none"> – Deutsche Grenzgänger – Französische Grenzgänger
Sitz- oder Betriebsstättegemeinde des SSL	<ul style="list-style-type: none"> – Kurzaufenthalter (<30 Tage) – Transporteure/Routiers – Verwaltungsräte – Empfänger von Renten und Kapitaleistungen
Auftrittsort der qsP	<ul style="list-style-type: none"> – Künstler – Sportler – Referenten
Ort des Grundbesitzes	<ul style="list-style-type: none"> – Hypothekargläubiger

* Als Arbeitsort gilt grundsätzlich der Sitz oder der Ort der Verwaltung des SSL. Ausgenommen sind Fälle, in denen im Arbeitsvertrag ein anderer Ort als Einsatz-/Arbeitsort vereinbart wird oder in denen der Grenzgänger seine Arbeit ausschliesslich in **einer** anderen als der Sitzgemeinde ausübt.

In Streitfällen entscheidet die Steuerverwaltung des Kantons Bern, welche Gemeinde anspruchsberechtigt ist.

9.2 Personen im Meldeverfahren (<90 Tage)

43

EU/EFTA-Bürger, welche während höchstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz erwerbstätig sind, werden am Sitz oder am Betriebsstätteort des SSL besteuert. Verlängern sie ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz, sind sie nach Ablauf dieser 90 Tage an ihrem Aufenthalts-/Übernachtungsort zu besteuern. Halten sie sich jeweils für kurze Dauer an unterschiedlichen Orten auf, sind sie weiterhin am Sitz oder Betriebsstätteort des SSL steuerpflichtig.

Sie sind zudem spätestens nach drei Monaten gesetzlich verpflichtet, sich bei ihrer Aufenthaltsgemeinde anzumelden.

9.3 Gemeindefwechsel der qsP

Bei qsP mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und bei Wochenaufenthaltern ist diejenige Gemeinde anspruchsberechtigt, in welcher die qsP am Ende des Monats wohnt bzw. sich aufhält. Wechselt eine qsP innerhalb des Kantons Bern die Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde, dann ist die neue Gemeinde rückwirkend ab dem 1. Tag des Monats anspruchsberechtigt.

44

Zur Liste der Abkürzungen
> Seite 4

10. Interkantonaies Verhältnis

10.1 Abrechnung durch SSL

45

Ist eine qsP bei einem SSL mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erwerbstätig und befindet sich ihr steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton, stehen dem SSL zur Abrechnung der QST zwei Möglichkeiten offen:

- Der SSL kann die QST direkt mit der **Steuerverwaltung des Wohnsitz- bzw. Aufenthaltskantons der qsP** abrechnen. In diesem Fall erfolgt der Quellensteuerabzug nach den Tarifen und den Weisungen des betreffenden Kantons.
- Der SSL kann die QST mit der **Steuerverwaltung des Kantons Bern** abrechnen. Dann wird die abgelieferte QST im interkantonaies Verhältnis an den anspruchsberechtigten Kanton weitergeleitet. Der Quellensteuerabzug erfolgt nach den Tarifen und Weisungen des Kantons Bern.

Das einmal ausgeübte Wahlrecht bezieht sich auf sämtliche qsP mit ausserkantonaies Wohnsitz oder Aufenthalt. Pro Abrechnungsperiode sind alle qsP des SSL entweder an deren ausserkantonaies Wohnsitz bzw. Aufenthalt oder aber am Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätteort des SSL abzurechnen.

Ist eine qsP mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern bei einem SSL mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in einem anderen Kanton erwerbstätig, kann der SSL die QST direkt über den Kanton Bern abrechnen. In diesem Fall gelten die Tarife und Weisungen des Kantons Bern.

Erfolgt die Quellensteuerabrechnung über ELM Quellensteuer, werden die Quellensteuerdaten direkt aus der Lohnbuchhaltung an den anspruchsberechtigten Kanton weitergeleitet. Dieser nimmt anschliessend die Quellensteuerabrechnung vor.

10.2 Zu- und Wegzug der qsP

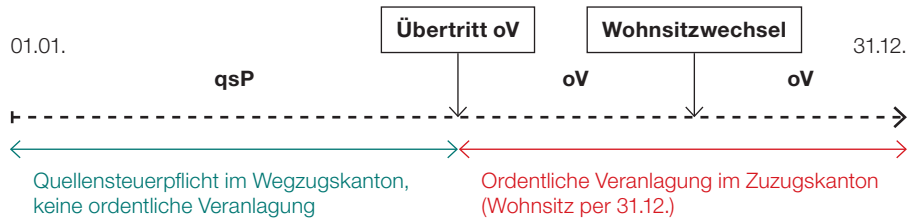
46

Verlegt eine qsP ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt innerhalb der Schweiz vom Kanton Bern in einen anderen Kanton oder umgekehrt, ist der neue Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton erst im Folgemonat für die Erhebung der QST zuständig. Der SSL ist deshalb verpflichtet, bei einem Wegzug aus dem Kanton Bern die QST für diesen Monat mit der Steuerverwaltung des Kantons Bern abzurechnen. Bei einem Zuzug in den Kanton Bern hat die Abrechnung noch bis Ende des Umzugsmonats im früheren Kanton zu erfolgen.

Wird bei einer qsP eine noV von Amtes wegen durchgeführt (vgl. RZ 38 Abs. 1), ist dafür derjenige Kanton zuständig, in welchem die qsP am Ende des Steuerjahres (Stichtag 31.12.) wohnt. Die während dem betreffenden Jahr in anderen Kantonen abgerechnete QST wird vom veranlagenden Kanton eingefordert und zinslos angerechnet oder erstattet.

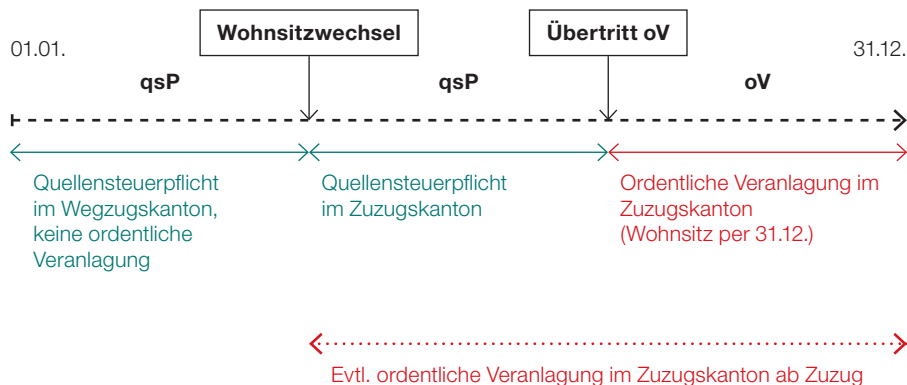
Verlegt eine qsP ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im gleichen Steuerjahr in einen anderen Kanton, in welchem ein Übertritt in das ordentliche Veranlagungsverfahren (Übertritt oV) erfolgt (vgl. RZ 40), sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

Der Übertritt oV erfolgt vor dem Wohnsitzwechsel



Die Person bleibt bis zum Übertritt oV im Wegzugskanton quellensteuerpflichtig. Der Zuzugskanton (Wohnsitz per 31.12.) hat eine unterjährige ordentliche Veranlagung ab dem Zeitpunkt des Übertritts vorzunehmen. Der Wegzugskanton nimmt keine unterjährige ordentliche Veranlagung vor.

Der Wohnsitzwechsel erfolgt vor dem Übertritt oV



Die Person bleibt bis zum Wegzug im Wegzugskanton quellensteuerpflichtig. Der Zuzugskanton kann ab dem Zuzug die Quellensteuern erheben und ab dem Übertritt in das ordentliche Veranlagungsverfahren eine unterjährige ordentliche Veranlagung vornehmen. Je nach gesetzlicher Grundlage im Zuzugskanton wird die Person bereits ab dem Zuzug ordentlich veranlagt.

Zur Liste der Abkürzungen
> **Seite 4**

11. Adressen und weitere Informationen

QST/KG+ Steuerverwaltung des Kantons Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Quellensteuer,
Postfach, 3001 Bern, Telefon +41 31 633 60 01, info.qst@fin.be.ch

QST/KG+ Stadt Bern

Steuerverwaltung der Stadt Bern, Quellensteuer, Bundesgasse 33, 3011 Bern
Telefon +41 31 321 61 11, steuerverwaltung.qst@bern.ch

QST/KG+ Stadt Biel

Steuerverwaltung der Stadt Biel, Quellensteuer, Postfach, 2501 Biel
Telefon +41 32 326 23 23, quellensteuer@biel-bienne.ch

QST/KG+ Stadt Thun

Steuerverwaltung der Stadt Thun, Quellensteuer, Postfach 145, 3602 Thun
Telefon +41 33 225 83 30, quellensteuer@thun.ch

Merkblätter und Formulare

www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Publikationen bzw. Formulare

Tarife im Internet

www.be.ch/steuern > Steuern berechnen > Steuerrechner > Quellensteuer

Gesetzliche Grundlagen

- Steuergesetz des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)
- Quellensteuerverordnung des Kantons Bern vom 28. Oktober 2009 (QSV; BSG 661.711.1)
- Verordnung über die Berufskosten vom 18. Oktober 2000 (BKV; BSG 661.312.56)
- Verordnung betreffend die schweizerisch-französische Vereinbarung über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängerinnen und Grenzgängern vom 28. Oktober 2009 (Grenzgängerverordnung, BGV; BSG 669.811.1)
- Gesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11)
- Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vom 19. Oktober 1993 (QStV; SR 642.118.2)
- Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer vom 10. Februar 1993 (Berufskostenverordnung; SR 642.118.1)
- Verordnung des EFD über den Abzug besonderer Berufskosten von Expatriates bei der direkten Bundessteuer vom 3. Oktober 2000 (Expatriates-Verordnung, ExpaV; SR 642.118.3)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14)
- Verordnung über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis vom 9. März 2001 (SR 642.141)
- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA; SR 822.41)
- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 6. September 2006 (VOSA; SR 822.411)

Zur Liste der Abkürzungen
> Seite 4

12. Anhang: Quellensteuer Merkblätter

- 2 Merkblatt für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- 3 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von internationalen Wochenaufenthaltern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz
- 4 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten (K/S/R) ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- 5 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Vorsorgeleistungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber
- 6 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis oder aus einer gebundenen Selbstvorsorge
- 7 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- 8 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen
- 9 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften
- 10 Merkblatt zum Meldeverfahren bei französischen Grenzgängern
- 11 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland
- 12 Merkblatt zur Quellenbesteuerung von deutschen Grenzgängern
- 13 Merkblatt zur faktischen Arbeitgeberschaft



Merkblatt für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1 Allgemeines

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, aber ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) werden für ihre Arbeitseinkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an der Quelle besteuert. Dies gilt auch für Personen mit fremdenpolizeilicher Niederlassungsbewilligung, aber ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (z. B. Wochenaufenthalter oder Grenzgänger). Das bedeutet, dass der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung die geschuldete Steuer in Abzug bringt und direkt der Steuerverwaltung des Kantons Bern überweist.

Die an der Quelle erhobene Steuer tritt an die Stelle der ansonsten im ordentlichen Veranlagungsverfahren erhobenen Einkommenssteuern von Bund, Kanton und Gemeinde und beinhaltet auch eine allfällige Kirchensteuer.

2 Berechnung der Quellensteuer

Damit der Arbeitgeber die geschuldete Steuer berechnen kann, benötigt er von der steuerpflichtigen Person verschiedene Angaben (Zivilstand, Anzahl Kinder, Konfession, etc.). Diese Informationen werden vom Arbeitgeber auf einem Meldeformular der zuständigen Steuerbehörde mitgeteilt und von der Steuerverwaltung in das Register der quellenbesteuerten Personen aufgenommen.

Die geschuldete Steuer bemisst sich nach der Höhe des Bruttoeinkommens pro Monat. Die Quellensteuer wird aufgrund von Monatstarifen berechnet. Der anwendbare Tarif richtet sich nach der konkreten Lebenssituation (Zivilstand, Anzahl zulagenberechtigter Kinder, Konfession etc.) und beinhaltet gewisse gesetzlich vorgesehene Abzüge (z. B. Kinderabzüge, Abzüge für Berufskosten etc.).

- **Tarif A:** Dieser Tarif gilt für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende oder verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.
- **Tarif B:** Dieser Tarif gilt für Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammenleben und bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist.
- **Tarif C:** Dieser Tarif wird bei Personen angewendet, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammenleben und bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind.

- **Tarif D:** Übt eine Person eine Nebenerwerbstätigkeit aus, wird die Quellensteuer für die Nebenerwerbseinkünfte mit diesem Tarif abgerechnet. Ausserdem wird Tarif D dann angewendet, wenn die steuerpflichtige Person Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung bezieht.
- **Tarif E:** Dieser Tarif wird dann angewendet, wenn die steuerpflichtige Person im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Art. 22–26 der Quellensteuerverordnung besteuert wird.
- **Tarif F:** Mit Tarif F werden italienische Grenzgänger besteuert, deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist.
- **Tarif H:** Dieser Tarif findet dann Anwendung, wenn eine ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende oder verwitwete Person mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenlebt und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet.
- **Tarif L:** Gilt die steuerpflichtige Person als Grenzgänger gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland und sind die Voraussetzungen des Tarificode A erfüllt, erfolgt die Quellensteuerberechnung nach diesem Tarif.
- **Tarif M:** Gilt die steuerpflichtige Person nach den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland als Grenzgänger und werden die Voraussetzungen für den Tarificode B erfüllt, so erfolgt die Besteuerung zum Tarif M.
- **Tarif N:** Mit diesem Tarif wird die Quellensteuer für diejenigen Personen abgerechnet, welche nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland als Grenzgänger gelten und die Voraussetzungen von Tarificode C erfüllen.
- **Tarif O:** Dieser Tarif wird bei Personen angewendet, welche nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland als Grenzgänger gelten und die Voraussetzungen nach Tarificode D erfüllen.
- **Tarif P:** Dieser Tarif ist für Personen vorgesehen, welche nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland als Grenzgänger gelten und die Voraussetzungen für den Tarificode H erfüllen.

Tipp: Die geschuldete Quellensteuer kann für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Hilfe des Steuerrechners auf www.be.ch/steuern > Steuern berechnen für alle schweizerischen Kantone annäherungsweise berechnet werden.

3 Übertritt ins ordentliche Veranlagungsverfahren

Wenn die Voraussetzungen für die Besteuerung an der Quelle wegfallen, gelangt das ordentliche Veranlagungsverfahren zur Anwendung. Das erfolgt vor allem bei Erwerb der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder der schweizerischen Staatsangehörigkeit sowie bei Heirat einer Person mit Niederlassungsbewilligung oder schweizerischer Staatsangehörigkeit. Erhält der Arbeitnehmer die Niederlassungsbewilligung C, befindet sich jedoch der steuerrechtliche Wohnsitz nach wie vor im Ausland (wie etwa bei Wochenaufenthaltern oder Grenzgängern), erfolgt die Besteuerung weiterhin an der Quelle.

Im ordentlichen Veranlagungsverfahren wird die geschuldete Einkommenssteuer erst nach Ablauf des Kalenderjahres aufgrund der ausgefüllten Steuererklärung ermittelt. Allfällige bereits im Kanton Bern bezahlte Quellensteuern werden zinslos angerechnet. Im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens ist auch das Vermögen zu deklarieren und zu versteuern.

4 Personenkategorien

Bei Stellenantritt muss der Arbeitgeber im Gespräch mit der quellenbesteuerten Person prüfen, welcher Personenkategorie diese Person angehört und die für ihre Besteuerung massgebenden Verhältnisse abklären. Die Personendaten werden der zuständigen Steuerbehörde gemeldet und von dieser im Register der quellenbesteuerten Personen erfasst. Dem Arbeitgeber sind allfällige Änderungen (wie Wechsel des Zivilstandes, Anzahl Kinder, Umzug in eine andere Gemeinde) durch den Arbeitnehmer jeweils sofort mitzuteilen. Der Arbeitgeber meldet diese der zuständigen Steuerbehörde.

Zu unterscheiden sind hauptsächlich folgende Personenkategorien (Personen-Typen):

- **Personen-Typ 01:** Die Person **lebt und wohnt in einer bernischen Gemeinde** und hat ihren Lebensmittelpunkt im Kanton Bern, d. h. sie hat hier steuerrechtlichen Wohnsitz. Die Quellensteuer wird nach den vorhergehend aufgeführten Tarifen berechnet und erhoben; übt die Person gleichzeitig einen unselbstständigen Nebenerwerb aus, werden die Einkünfte aus Nebenerwerb nach Tarif D zum fixen Steuersatz von 10 % besteuert.
- **Personen-Typ 02:** Die Person ist im Besitze einer **vom deutschen Finanzamt ausgestellten Ansässigkeitsbescheinigung** (Gre-1 bzw. Gre-2), hält sich zur Arbeitsausübung im Kanton Bern auf und kehrt regelmässig nach Arbeitsschluss an ihren Lebensmittelpunkt (steuerrechtlicher Wohnsitz) in Deutschland zurück, d. h. sie hat die Grenzgängereigenschaft und ist in Deutschland ansässig. Die Besteuerung erfolgt zum fixen Steuersatz von 4,5 % der Bruttoeinkünfte; kehrt die Person nach Arbeitsende nicht regelmässig an ihren Wohnsitz in Deutschland zurück (vgl. Typ 04), wird sie im Kanton Bern nach Tarif A, B, C oder H besteuert (**MB Q12**).
- **Personen-Typ 03:** Die Person hält sich zur Ausübung einer **unselbstständigen Erwerbstätigkeit für kurze bzw. befristete Dauer** im Kanton Bern auf, d. h. sie hat im Kanton Bern keinen steuerrechtlichen Wohnsitz. Die Quellensteuer wird nach Tarif A, B, C oder H bzw. nach Tarif D für Nebenerwerb berechnet.

- **Personen-Typ 04:** Die Person lebt als **Wochenaufenthalterin bzw. als Wochenaufhalter** unter der Woche in einer bernischen Gemeinde, kehrt jedoch regelmässig (in der Regel mindestens alle zwei Wochen) über das Wochenende an ihren ausländischen Wohnsitz zurück, wo sich ihr Lebensmittelpunkt befindet. Die Person hat keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern. Die Quellensteuer wird nach Tarif A, B, C oder H bzw. nach Tarif D für Nebenerwerb berechnet.

5 Nachträgliche ordentliche Veranlagung für Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn die quellensteuerpflichtige Person oder ihr in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebender Ehegatte ein Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120 000 im Jahr erzielt. In diesen Fällen wird nach Ablauf des Kalenderjahres von Amtes wegen eine Steuererklärung zugestellt und eine ordentliche Veranlagung vorgenommen. Bereits abgezogene Quellensteuern werden zinslos angerechnet. In den Folgejahren wird in jedem Fall – unabhängig vom erzielten Lohn – eine Steuererklärung zugestellt. Der ausbezahlte Lohn wird weiterhin an der Quelle besteuert.

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung wird auch dann durchgeführt, wenn bis zum 31. März des Folgejahres (Verwirkungsfrist) zusätzliche in den Quellensteuertarifen nicht berücksichtigte Abzüge geltend gemacht werden. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Abzüge handeln:

- Einkäufe in die berufliche Vorsorge (BVG/2. Säule)
- Beiträge an die gebundene private Vorsorge (Säule 3a)
- Erhöhte Berufskosten
- Schuldzinsen
- Aus- und Weiterbildungskosten
- Kinderbetreuungskosten
- Leistungen an eine erwerbsunfähige, unterstützungsbedürftige Person
- Kinderabzug, wenn durch Arbeitgeber keine Kinderzulage ausbezahlt wird
- Alimente und Unterhaltsbeiträge

Im Rahmen einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung muss auch das Vermögen deklariert und besteuert werden. Allfällige auf dem Vermögensertrag zurückbehaltene Verrechnungssteuern können zurückgefordert werden.

6 Tarifkorrektur für Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern

Eine quellenbesteuerte Person, die sich unter der Woche zur Arbeitsausübung im Kanton Bern aufhält, aber regelmässig (in der Regel mindestens alle zwei Wochen) über das Wochenende an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehrt, kann bis zum 31. März des Folgejahres (Verwirkungsfrist) bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Quellensteuer, verschiedene zusätzliche Kosten im Rahmen einer sogenannten Tarifkorrektur geltend machen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Kosten handeln:

- Mietkosten am Aufenthaltsort im Kanton Bern
- zusätzlicher Abzug für auswärtige Verpflegung
- Reisekosten Ausland–Schweiz
- Aus- und Weiterbildungskosten
- Kinderabzug, wenn durch den SSL keine Kinderzulage ausbezahlt wird
- Einkäufe in die berufliche und/oder gebundene Vorsorge einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung

Weitere Informationen zur Tarifkorrektur können dem separaten **MB Q3** entnommen werden.



Merkblatt zur Quellenbesteuerung von internationalen Wochenaufenthaltern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz

1 Internationale Wochenaufenthalter

Als internationale Wochenaufenthalterinnen bzw. Wochenaufenthalter gelten natürliche Personen,

- die ihren Arbeitsort in der Schweiz haben und hier eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben,
- die ihren Lebensmittelpunkt – und somit ihren steuerrechtlichen Wohnsitz – weiterhin im Ausland haben (fehlende Niederlassungsbewilligung [Ausweis C] als Indiz),
- denen eine tägliche Rückkehr an ihren Lebensmittelpunkt im Ausland nicht zugemutet werden kann (kein Grenzgänger bzw. keine Grenzgängerin mit täglicher Rückkehr an den ausländischen Wohnsitz),
- die in der Schweiz über eine Wohnung zwecks Aufenthalt unter der Woche verfügen,
- die an den Wochenenden regelmässig (in der Regel mindestens alle 2 Wochen) an ihren ausländischen Wohnort im Ausland zurückkehren und
- die für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an der Quelle gemäss Art. 116 des Steuergesetzes (StG) besteuert werden.

Für quellenbesteuerte Personen (qsP), die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben, ist dieses Merkblatt nicht anwendbar. Für Expatriates gelten zudem die Besonderheiten gemäss Expatriates-Verordnung (vgl. **MB 8** für natürliche Personen).

2 Voraussetzungen

Um als internationale Wochenaufenthalterinnen bzw. Wochenaufenthalter zu gelten, haben die qsP für jede Steuerperiode folgende Belege einzureichen:

- Ausländische Ansässigkeitsbescheinigung (Original) der zuständigen ausländischen Behörde,
- Kopie des Mietvertrags der Wohnung im Ausland; gegebenenfalls Grundbuchauszug bzw. Bescheinigung, wonach Wohneigentum selbst benutzt wird,
- Kopie des Mietvertrags der Wohnung in der Schweiz zwecks Wochenaufenthalt
- Sämtliche Lohnausweise aller Schweizer Arbeitgeber und
- Tankbelege, Zugbillette oder ähnliche Unterlagen, anhand welcher die regelmässig stattfindenden Rückfahrten nachgewiesen werden.

3 Steuerbare Leistungen

Die Steuerpflicht internationaler Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter beschränkt sich auf die in der Schweiz erzielten Einkünfte; Bemessungsgrundlage bilden dabei sämtliche weltweit erzielten Bruttoeinkünfte.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens, das die Schweiz mit dem Wohnsitzstaat der internationalen Wochenaufenthalterin bzw. des internationalen Wochenaufenthalters unterhält.

5 Tarifkorrektur

5.1 Allgemein

Will die qsP zusätzliche Kosten für den internationalen Wochenaufenthalt geltend machen, kann sie dies im Rahmen einer Tarifkorrektur tun. Dabei wird die Quellensteuer neu berechnet und eine allfällige Differenz der qsP zurückerstattet bzw. bei ihr nachgefordert.

Der schriftliche Antrag für eine Tarifkorrektur muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen (inkl. Post-/Bankverbindung) bis spätestens 31. März des Folgejahres (Verwirkungsfrist) an die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Quellensteuer, Postfach, 3001 Bern zugestellt werden.

Wird der Antrag auf Tarifkorrektur zu spät eingereicht, wird nicht darauf eingetreten (Verwirkungsfrist).

5.2 Abzüge für Berufskosten

In den Quellensteuertarifen sind die gesetzlichen Pauschalabzüge für die Berufskosten gemäss Berufskostenverordnung (SR 642.118.1) im Umfang von CHF 7 200 enthalten. Will die qsP mit der Tarifkorrektur höhere Berufskosten geltend machen, so wird der Pauschalbetrag aufgerechnet. Die höheren Abzüge können für jede Steuerperiode geltend gemacht werden. Sie sind für jedes Steuerjahr vollständig zu belegen.

Die nachfolgend aufgeführten Beträge gelten bei ganzjährigem Aufenthalt. Ist die qsP nur während einem Teil des Jahres oder in einer Teilzeitstelle erwerbstätig, dann werden die Berufskosten anteilmässig angerechnet. Bei ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen.

5.2.1 Fahrkosten

Allgemeines

Als Fahrkosten gelten die Kosten, die für die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsort notwendigerweise entstehen. Kosten für den Arbeitsweg können jedoch nur geltend gemacht werden, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort beträchtlich ist (in der Regel mehr als 1,5 km einfache Wegstrecke) und die Person deshalb auf die Benützung eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels angewiesen ist. Ab dem Steuerjahr 2016 ist der Fahrkostenabzug auf maximal CHF 3 000 (für die direkte Bundessteuer) bzw. auf CHF 6 700 (für die Kantons- und Gemeindesteuern) begrenzt.

Fahrrad, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild

Für die Nutzung eines Fahrrads, Motorfahrrads oder Motorrads mit gelbem Kontrollschild für den Arbeitsweg, können CHF 700.– im Jahr geltend gemacht werden.

Öffentliche Verkehrsmittel

Grundsätzlich werden für die Fahrt vom Wohn- zum Arbeitsort die Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zum Abzug zugelassen. Dabei können die effektiv anfallenden Kosten bis zum Maximalbetrag von CHF 3 000.– bzw. CHF 6 700.– geltend gemacht werden. Die Auslagen für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel müssen nachgewiesen werden.

Privatauto/Motorrad mit weissem Kontrollschild

Für die Nutzung eines Privatautos oder eines Motorrads für den Arbeitsweg muss der Grund angegeben werden. Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs dürfen nur in den folgenden Ausnahmefällen geltend gemacht werden, wenn

- für die Fahrt vom Wohnort zur Arbeitsstätte kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht zugemutet werden kann;
- die Entfernung des Wohnortes oder der Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle beträchtlich ist;
- infolge ungünstigen Fahrplanes oder aus anderen bedeutenden Gründen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zugemutet werden kann.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, werden nur die Kosten gewährt, die für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.

Der Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs beträgt:

- für ein **Motorrad mit weissem Kontrollschild** CHF –.40 pro gefahrenen Kilometer
- für **Autos** CHF –.70 pro gefahrenen Kilometer

Die Parkplatzkosten sind bereits im Kilometeransatz enthalten. Wer höhere Fahrkosten hat, kann anstelle des Kilometeransatzes die tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten geltend machen. Der Fahrkostenabzug ist in jedem Fall auf einen Maximalbetrag von CHF 3 000.– bzw. CHF 6 700.– begrenzt.

Geschäftsauto

Wird das Geschäftsauto für den Arbeitsweg unentgeltlich genutzt, können keine Fahrkosten geltend gemacht werden. Steht das Geschäftsauto auch für Privatfahrten zur Verfügung, ist pro Monat ein Privatanteil von 0,8 % des Kaufpreises

(exkl. Mehrwertsteuer) als Einkommen zu versteuern. Der Abzug der Fahrkosten ist in diesem Fall ausgeschlossen, da der Arbeitnehmer keine Fahrkosten zu tragen hat. Der steuerbare Privatanteil deckt nur den Wert der privaten Fahrten (ohne Arbeitsweg) ab.

Zusätzlich Fahrkosten als internationaler Wochenaufenthalter

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Fahrkosten können die Fahrkosten für die regelmässige Heimkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz im Ausland geltend gemacht werden. Die Kosten müssen nachgewiesen werden. Der gesamte Fahrkostenabzug ist auch bei internationalem Wochenaufenthalt auf den Maximalbetrag von CHF 3 000.– (bei der direkten Bundessteuer) bzw. CHF 6 700.– (bei den Kantons- und Gemeindesteuern) begrenzt.

Kosten für das private Fahrzeug sind nur dann abziehbar, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Die effektiven Fahrkosten für die Nutzung des privaten Fahrzeugs sind mit entsprechenden Belegen (Serviceheft des Fahrzeugs, Tankbelege, etc.) nachzuweisen. Kann die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zugemutet werden, dürfen nur die Kosten abgezogen werden, die für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden (d.h. Kosten für General- oder Halbtaxabonnement, BahnCard 50 usw., wenn diese tiefer sind als Einzelbillette).

5.2.2 Auswärtige Verpflegung

Pauschal können CHF 6 400.– pro Jahr für auswärtige Verpflegung abgezogen werden. Kann eine der beiden Hauptmahlzeiten in einer Kantine oder einem Personalrestaurant zu verbilligten Preisen eingenommen werden, wird der Abzug auf CHF 4 800.– pro Jahr reduziert.

Ist über Mittag eine Rückkehr an den Wohnort möglich, kann nur ein Pauschalbetrag von CHF 3 200.– pro Jahr für auswärtige Verpflegung geltend gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn der qSP in ihrer Unterkunft am Wochenaufenthaltsort eine Küche zur Verfügung steht.

5.2.3 Kosten der Unterkunft

Als notwendige Mehrkosten für die Unterkunft abziehbar sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer, ein Studio oder eine Einzimmerwohnung (Bruttowohnungsmiete inkl. Nebenkosten). Als ortsüblich gilt eine Bruttowohnungsmiete von maximal CHF 1 200.– monatlich. Der Nachweis muss mittels Mietvertrag erbracht werden.

5.2.4 Übrige Berufskosten

Übrige Berufskosten sind Auslagen, die für die Berufsausübung erforderlich sind. Dieser Abzug beträgt pauschal 3 % des Nettolohnes, mindestens CHF 2 000.– bzw. maximal CHF 4 000.– pro Jahr.

5.2.5 Nebenerwerb

Bei einer unselbstständigen Nebenerwerbstätigkeit können Auslagen für den Nebenerwerb im Umfang einer Pauschale von 20 % des gesamten mit Lohnausweisen belegten Nebenerwerbseinkommens geltend gemacht werden, mindestens CHF 800.–, jedoch höchstens CHF 2 400.–.

5.3 Weitere Abzüge

5.3.1 Aus- und Weiterbildungskosten

Abziehbar sind Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen, die im direkten Zusammenhang mit der in der Schweiz aktuell ausgeübten Erwerbstätigkeit stehen und durch den Arbeitnehmer selbst getragen wurden. Der Abzug ist auf CHF 12 000.– pro Jahr begrenzt. Abgezogen werden können nur die im betroffenen Steuerjahr in Rechnung gestellten Kosten (massgebend ist das Rechnungsdatum).

5.3.2 Vorsorgebeiträge

Abziehbar sind freiwillige Einkaufsleistungen in die gebundene (Säule 3a) bzw. berufliche Vorsorge (2. Säule) einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung gemäss den entsprechenden Belegen.

5.3.3 Kinderabzug

Zahlt der Arbeitgeber keine Kinderzulagen aus, steht es der qsP offen, durch geeignete Belege nachzuweisen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Kinderabzug in der Schweiz erfüllt sind.

Beispiel 1

Hans Muster lebt mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern in Stuttgart und hat gemäss Ansässigkeitsbescheinigung seinen Wohnsitz bzw. seine Ansässigkeit in Deutschland. Er arbeitete im ganzen Jahr 2015 ausschliesslich bei einem Arbeitgeber in der Stadt Bern. Aus dieser unselbstständigen Erwerbstätigkeit bezieht Hans Muster einen Bruttolohn von CHF 120 000.– (Nettolohn gemäss Lohnausweis: CHF 105 000.–). Zwecks Wochenaufenthalts hat er in Bümpliz ein Zimmer für CHF 800.– gemietet, wo er unter der Woche wohnt.

Herr Muster nutzt das Fahrrad für die Fahrt zwischen seinem Wochenaufenthaltsort und seinem Arbeitsplatz. An den Wochenenden kehrt er regelmässig zu seiner Familie zurück. Hierfür fährt er ausschliesslich mit der Bahn. Im gesamten Jahr entstehen somit Kosten von CHF 5 200.–. Er hat vor dem 31. März 2016 einen Antrag auf Tarifkorrektur für die Steuerperiode 2015 sowie die übrigen unter Ziffer 2 genannten Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht. Dabei hat er weder einen Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung noch eine allfällige Weiterbildung geltend gemacht bzw. mittels Beleg nachweisen können.

Aufgrund dieses Sachverhalts werden Hans Muster folgende Abzüge gewährt:

1. Mietkosten	– CHF	9 600
2. Fahrkosten vom ausl. Wohnsitz–Wochenaufenthaltsort	– CHF	5 200*
3. Fahrkosten Wochenaufenthalt–Arbeitsstätte	– CHF	700
4. Mehrkosten Verpflegung	– CHF	6 400
5. übrige Berufskosten	– CHF	3 150
6. Einkauf Säule 3a bzw. 2. Säule	– CHF	0
7. Weiterbildungskosten	– CHF	0
8. Aufrechnung des bereits im Quellensteuertarif berücksichtigten Berufskostenabzugs	+ CHF	7 200
Total Abzüge pro Jahr aufgrund internationalem Wochenaufenthalt		CHF 17 850

Beispiel 2

Hans Muster hat im März 2015 eine neue Stelle in Bern begonnen. Zwecks Wochenaufenthalts bewohnt er ab März eine neu sanierte 3 Zimmerwohnung im Breitenrainquartier in der Stadt Bern mit einer Miete (inkl. Nebenkosten) von CHF 1 950.– pro Monat. In dieser Zeit hat er einen AHV-pflichtigen Bruttolohn von CHF 100 000.– erhalten (Nettolohn gemäss Lohnausweis: CHF 87 000.–). Herr Muster nutzt das Fahrrad für die Fahrt zwischen seinem Wochenaufenthaltsort und seinem Arbeitsplatz. An den Wochenenden kehrt er regelmässig zu seiner Familie zurück. Hierfür fährt er ausschliesslich mit der Bahn. Im gesamten Jahr entstehen ihm somit Kosten von CHF 4 300.–.

Um sich in seinem aktuell ausgeübten Beruf weiterhin behaupten zu können, hat Hans Muster während seinem Aufenthalt in Bern zusätzlich eine Weiterbildung besucht, deren Kosten CHF 1 500.– betragen haben. Er konnte mittels eingereichten Belegen nachweisen, dass er die Kosten selber getragen hat, da diese nicht vom Arbeitgeber übernommen wurden. Er hat vor dem 31. März 2016 einen Antrag auf Tarifkorrektur für die Steuerperiode 2015 sowie die übrigen unter Ziffer 2 genannten Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht. Im Übrigen liegt eine auf Hans Muster ausgestellte Bescheinigung einer Einzahlung in eine anerkannte Säule 3a in der Höhe von CHF 2 200.– bei.

Hans Muster kann folgende Abzüge geltend machen (10/12 Monate):

1. Mietkosten (ortsüblich für ein Zimmer CHF 1 200.– pro Monat)	– CHF	12 000
2. Fahrkosten vom ausl. Wohnsitz–Wochenaufenthaltsort	– CHF	4 300*
3. Fahrkosten Wochenaufenthalt–Arbeitsstätte	– CHF	583
4. Mehrkosten Verpflegung	– CHF	2 666
5. übrige Berufskosten	– CHF	2 175
6. Einkauf Säule 3a bzw. 2. Säule	– CHF	2 200
7. Weiterbildungskosten	– CHF	1 500
8. Aufrechnung des bereits im Quellensteuertarif berücksichtigten Berufskostenabzugs	+ CHF	6 000
Total Abzüge pro Jahr aufgrund internationalem Wochenaufenthalt		CHF 19 424

* Der Maximalabzug von CHF 3 000.– bei der direkten Bundessteuer bzw. CHF 6 700.– bei den Kantons- und Gemeindesteuern gilt erst ab Steuerjahr 2016



Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten (K/S/R) ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1 Quellenbesteuerte Person (qsP)

1.1 Der Quellensteuer unterliegen alle selbstständig oder unselbstständig erwerbstätigen Künstler, Sportler und Referenten (K/S/R), die in der Schweiz **keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt** haben und Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit (öffentlicher Auftritt) im Kanton Bern beziehen.

1.2 Als qsP gelten:

- **Künstler**, d.h. Personen, die unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) in der Öffentlichkeit auftreten und dabei Darbietungen erbringen, die künstlerischen oder auch nur Unterhaltungscharakter besitzen (wie Bühnen-, Film-, Radio- oder Fernsehkünstler, Musiker, Artisten und Tanzgruppen usw.),
- **Sportler**, d.h. wer eine körperliche oder geistige Tätigkeit ausübt (an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen usw.),
- **Referenten**, d.h. Personen, die einmalig oder mehrmals persönlich vor einem Publikum auftreten, verbunden mit einem Vortrag zu einem bestimmten Thema.

1.3 Voraussetzung für die Besteuerung als K/S/R ist ein öffentlicher Auftritt unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) vor Publikum. Nicht als K/S/R gelten deshalb Personen, die an der Herstellung eines Films oder an einem Theaterstück beteiligt sind (Regisseure, Kameraleute, Tontechniker, Choreographen, Produzenten usw.) oder Hilfs- und Verwaltungspersonal (wie technisches Personal oder der Begleittross einer Popgruppe). Ebenfalls nicht als K/S/R betrachtet werden Personen, die in der Schweiz Kunstwerke schaffen oder ausstellen (wie Maler, Fotografen, Bildhauer, Komponisten usw.).

1.4 Steuerpflichtig sind auch K/S/R, die in einem anderen Kanton eine Darbietung erbringen. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons.

Beispiel: Ein Veranstalter mit Sitz im Kanton Bern, dessen Künstler im Kanton Luzern auftritt, erhebt die QST gemäss dem Quellensteuertarif des Kantons Luzern und überweist diese an das Steueramt des Kantons Luzern.

1.5 Nicht unter die spezielle Bestimmung für K/S/R fallen unter anderem Personen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während mindestens 30 Tagen in der Schweiz tätig sind. Diese Personen gelten als Arbeit-

nehmende mit steuerrechtlichem Aufenthalt in der Schweiz und sind nach dem entsprechenden ordentlichen Quellensteuertarif zu besteuern.

Beispiel: Ein Musiker, der während anderthalb Monaten in einem Hotel auftritt und dafür vom Hotel eine vereinbarte Entschädigung erhält.

1.6 **Hinweis:** Von Referenten abzugrenzen sind **Dozenten**, bei denen die Häufigkeit ihrer Auftritte und die reine Wissensvermittlung als Lehrpersonen auf ein festes Anstellungsverhältnis mit der Lehrereinrichtung schliessen lassen (regelmässig wiederkehrendes Dozieren zu einem Thema und **festе Einbindung in den Lehrplan** eines Schulungslehrgangs als Kriterien). Dozenten werden zum ordentlichen Quellensteuertarif (in der Regel zum Nebenerwerbstarif von 10 % der Bruttoeinkünfte) besteuert.

2 Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)

Als SSL gilt, wer für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich ist, an welcher der K/S/R auftritt.

3 Steuerbare Leistungen

3.1 Steuerbar sind alle **Bruttoeinkünfte** aus einer im Kanton Bern ausgeübten Tätigkeit einschliesslich sämtlicher Nebenbezüge und Zulagen (Pauschalspesen, Naturalleistungen, Vergütungen für Reisekosten und andere Auslagen, vor Abzug allfälliger Vermittlungsprovisionen). Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem K/S/R selber, sondern einem Dritten (Veranstalter, Auftrag- oder Arbeitgeber usw.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen.

3.2 **Naturalleistungen** (freie Kost und Logis usw.) sind nach den tatsächlichen Kosten anzurechnen, mindestens aber nach den Ansätzen der AHV (vgl. **Merkblatt N2/2007 der ESTV**).

3.3 Steuerbar sind auch Leistungen, die der Veranstalter, Auftraggeber oder Organisator usw. anstelle des steuerpflichtigen K/S/R erbringt (Übernahme der Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Bezahlung der QST usw.). Um in diesen Fällen das Total der steuerbaren Bruttoeinkünfte zu ermitteln, sind die effektiven Kosten der übernommenen Leistungen (z. B. Hotelübernachtungen usw.) zum übrigen Honorar hinzuzuzählen.

- 3.4 Von den Bruttoeinkünften können die **Gewinnungskosten** (pauschal oder effektiv) in Abzug gebracht werden. Als Gewinnungskosten gelten alle mit dem Auftritt in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten (Reise, Unterkunft, Verpflegung). Wenn die Gewinnungskosten **pauschal**, d. h. unter Verzicht eines Nachweises geltend gemacht werden, beträgt der Abzug **20 % der Bruttoeinkünfte**. Werden die Gewinnungskosten effektiv geltend gemacht, müssen die Kosten anhand entsprechender Belege nachgewiesen werden. Auslagen, die auch ohne den konkreten Auftritt anfallen würden, sind nicht abzugsfähig (Lebenshaltungskosten wie bspw. Sozialabgaben, Ausgaben für Miete und Lebensmittel, usw.).
- 3.5 Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte insgesamt weniger als CHF 300.– pro SSL bzw. Veranstaltung betragen.

4 Steuerberechnung

- 4.1 Die Quellensteuer für **K/S/R** beträgt total (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern):
- bei Tageseinkünften bis CHF 200 10,8 %
 - bei Tageseinkünften von CHF 201 bis 1 000 12,4 %
 - bei Tageseinkünften von CHF 1 001 bis 3 000 15,0 %
 - bei Tageseinkünften über CHF 3 000 17,0 %
- 4.2 Als **Tageseinkünfte** gelten die steuerbaren Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich pauschal oder effektiv berechneten Gewinnungskosten), aufgeteilt auf die vertraglich geregelten Auftritts- und Probetage.
- 4.3 Bei Gruppen von **mehreren Personen** werden die Tageseinkünfte vor der Steuerberechnung auf die Anzahl der tatsächlich auftretenden Personen aufgeteilt. Ist bei Gruppen (z. B. Orchestern, Tanzgruppen, Ensembles usw.) der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf errechnet.

Beispiel 1

Eine vierköpfige Musikgruppe erhält für 3 Auftrittstage eine Bruttogage von insgesamt CHF 15 000.

Nettogage: CHF 15 000 – 20 % Gewinnungskosten = CHF 12 000

Tageseinkünfte: CHF 12 000 / 3 Auftrittstage = CHF 4 000

Tageseinkünfte pro Person: CHF 4 000 / 4 = CHF 1 000

Anwendbarer Steuersatz: 12,4 %

Geschuldete Quellensteuer: 12,4 % von CHF 12 000 = CHF 1 488

Beispiel 2

Ein in Deutschland ansässiger Schauspieler tritt während 4 Tagen (2 Probe- und 2 Auftrittstage) in einer Theaterproduktion im Kanton Bern auf. Der Veranstalter hat sich vertraglich verpflichtet, zusätzlich zur Gage von CHF 3 000 die Quellensteuer zu übernehmen.

In einem ersten Schritt sind die Tageseinkünfte und der anzuwendende Steuersatz zu ermitteln:

Nettogage: CHF 3 000 abzüglich 20 % Gewinnungskosten = CHF 2 400

Tageseinkünfte: CHF 2 400 / 4 = CHF 600

Quellensteuertarif: 12,4 %

Die geschuldete Quellensteuer berechnet sich dann wie folgt: CHF 2 400 x 0,124 / 0,876 = CHF 339,75

5 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

- 5.1 Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des K/S/R abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens. Die meisten schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen weisen das Besteuerungsrecht dem **Auftrittsstaat** zu. Verschiedene Abkommen sehen abweichende Regelungen vor (vgl. MB der ESTV über die Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten, www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Rundschreiben). Auskünfte erteilt die Steuerverwaltung der Stadt Bern oder des Kantons Bern.

5.2 Sonderfall DBA – USA:

Gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika können in der Schweiz nur die den Bruttobetrag von US-Dollar 10 000.– (oder den Gegenwert in CHF) übersteigenden Vergütungen besteuert werden. Die Quellensteuer ist jedoch in jedem Fall mit der Steuerverwaltung der Stadt Bern abzurechnen und wird den entsprechenden Personen erst nach Ablauf des Steuerjahres auf deren Antrag hin zurückerstattet.

5.3 Sonderfall Referenten:

Referenten, die in einem Staat ansässig sind, mit welchem die Schweiz **kein Doppelbesteuerungsabkommen** abgeschlossen hat, werden für ihre Einkünfte in der Schweiz nach den in diesem Merkblatt dargelegten Grundsätzen besteuert.

Ist der Referent in einem Staat ansässig, mit welchem die Schweiz **ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen** hat, richtet sich die Frage, ob seine Einkünfte in der Schweiz an der Quelle besteuert werden können, nach den abkommensrechtlichen Bestimmungen über die selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit:

– Gilt der Referent als **selbstständig erwerbstätig**, ist er nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen in der Schweiz nur steuerpflichtig, wenn die Tätigkeit einer Betriebsstätte oder festen Geschäftseinrichtung in der Schweiz zugeordnet werden kann. Die entsprechenden Einkünfte unterliegen nicht der Quellensteuer, sondern werden im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert.

– Gilt der Referent als **unselbstständig erwerbstätig**, so können die in der Schweiz erzielten Einkünfte nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen in der Schweiz besteuert werden. Dabei gilt bei einmaligen Auftritten oder kurzfristigen Arbeitsverhältnissen der K/S/R-Tarif und bei länger als 30 Tage dauernden Arbeitsverhältnissen (insbesondere bei Dozenten) der ordentliche Quellensteuertarif.

6 Meldung der qsP

Die Meldung der K/S/R erfolgt zusammen mit der Abrechnung der Quellensteuer (auf Papier oder im BE-Login, www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer).

7 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

- 7.1 Die Quellensteuer für K/S/R wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung fällig. Bei Nutzung von **BE-Login** sind die Daten für die Quellensteuer innert 20 Tagen nach Ende der Veranstaltung freizugeben. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe steht dem SSL eine Bezugsprovision von **3 %** zu. Eine Abrechnung über ELM Quellensteuer ist für K/S/R nicht möglich.

Wird die Abrechnung auf **Papier** erstellt, ist diese bei der Steuerverwaltung der Stadt Bern innert 20 Tagen nach Ende der Veranstaltung einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1 %**.

- 7.2 Die gestützt auf die eingereichte Abrechnung in Rechnung gestellte Quellensteuer ist mit dem **mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer wird beim SSL die Bezugsprovision nachgefordert und ein Verzugszins in Rechnung gestellt.
- 7.3 Der SSL haftet in vollem Umfang für die Entrichtung der Steuer. Bei Nichtablieferung der Quellensteuer kann die Steuer bei dem mit der Organisation der Darbietung in der Schweiz beauftragten, solidarisch haftenden Veranstalter eingefordert werden. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.
- 7.4 Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung der Steuerverwaltung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung.

8 Ausweis über den Steuerabzug

Quellenbesteuerten K/S/R ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten QST auszustellen (www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Formulare > Quellensteuer).

9 Rechtsmittel

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine anfechtbare Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.



Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Vorsorgeleistungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber

1 Quellenbesteuerte Personen (qsP)

1.1 Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen – unter Vorbehalt möglicher Doppelbesteuerungsabkommen (vgl. Ziff. 4) – **Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**, die aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber mit öffentlich-rechtlicher Stellung Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder von einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Bern erhalten.

1.2 Bei **Kapitalleistungen** an Personen, die im Auszahlungszeitpunkt keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹, ist der Steuerabzug an der Quelle immer, d. h. ungeachtet einer allfällig abweichenden staatsvertraglichen Regelung (vgl. Ziff. 4) vorzunehmen.

Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalleistung keine schlüssigen Angaben machen, unterliegen stets dem Steuerabzug an der Quelle.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die zufolge ihres (früheren) ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes im Kanton Bern nie Wohnsitz hatten.

1.3 **Bei Renten** an im Ausland wohnhafte Empfänger ist der Steuerabzug an der Quelle nur vorzunehmen, wenn keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht (vgl. Ziff. 4).

2 Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Vergütungen, insbesondere Renten und Kapitalleistungen, die von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Bern aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber mit öffentlich-rechtlicher Stellung ausgerichtet werden.

3 Steuerberechnung

3.1 Renten

Die Quellensteuer beträgt insgesamt 10% der Bruttoleistungen (1% für die direkte Bundessteuer und 9% für die Kantons- und Gemeindesteuern).

3.2 Kapitalleistungen

Die Quellensteuer ist auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung zu erheben. Sie beträgt insgesamt (direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern):

	Bruttobetrag	Prozent
auf den ersten	CHF 25 000	7,00 %
auf den weiteren	CHF 25 000	7,20 %
auf den weiteren	CHF 25 000	7,55 %
auf den weiteren	CHF 25 000	7,90 %
auf den weiteren	CHF 25 000	8,25 %
auf den weiteren	CHF 25 000	9,00 %
auf den weiteren	CHF 750 000	9,60 %
auf allen über	CHF 900 000	9,30 %

3.3 Bezugsminimum

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die **Rente** weniger als CHF 1 000.– (Total pro Kalenderjahr) und die **Kapitalleistung** weniger als CHF 5 000.– (Total pro Kalenderjahr) beträgt. Die Abrechnung ist auch einzureichen, wenn dieser Betrag unterschritten wird.

Mehrere in einem Jahr ausgezahlte Kapitalleistungen werden nicht zusammengezählt, um die Quellensteuer vom Gesamttotal in Abzug zu bringen. Die Besteuerung erfolgt jeweils auf den effektiv ausgezahlten Beträgen.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

4.1 Wird die Quellensteuer auf **Renten** nicht erhoben, weil die Besteuerung gemäss Doppelbesteuerungsabkommen dem andern Vertragsstaat zusteht, hat sich die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) den ausländischen Wohnsitz der qsP schriftlich bestätigen zu lassen und diesen anhand einer Lebens- bzw. Wohnsitzbescheinigung periodisch nachzuprüfen.

Die Anwendbarkeit eines DBA ist vom SSL immer auch dann abzuklären, wenn eine im Ausland wohnhafte Person ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt.

¹ Massgebend ist das Abmeldedatum beim bisherigen Wohnort

- 4.2 Auf **Kapitalleistungen** ist ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung immer die Quellensteuer abzuziehen. Die qsP kann die auf der Kapitalleistung erhobene Quellensteuer zurückfordern, wenn gemäss DBA das Besteuerungsrecht nicht der Schweiz, sondern dem Wohnsitzstaat zugewiesen ist. Hierfür ist das entsprechende Antragsformular innerhalb von 3 Jahren seit Fälligkeit der Leistung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen.
- 4.3 Eine Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen findet sich im Merkblatt der ESTV über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen (www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Rundschreiben).

5 Meldung der qsP

- 5.1 Die Meldung der Empfängerin oder des Empfängers einer an der Quelle besteuerten Rente oder Kapitalleistung hat zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer zu erfolgen (auf Papier oder im BE-Login, www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer).
- 5.2 Hat der SSL keinen Zugriff auf BE-Login, meldet er – entsprechend der regionalen Zugehörigkeit – der Steuerverwaltung der Stadt Bern, Biel oder Thun folgende Angaben zur qsP:
- Nachname und Vorname der qsP
 - Nationalitäten
 - 13-stellige AHV-Nr. der qsP
 - Vollständige Adresse der qsP im Ausland

6 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

- 6.1 Der SSL hat die Quellensteuer im Zeitpunkt der Auszahlung bzw. Überweisung (oder Gutschrift) der Vorsorgeleistung zu erheben.
- 6.2 Bei Nutzung von **BE-Login** sind die Daten für die Quellensteuer auf **Renten** innert 20 Tagen nach Ende der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode freizugeben. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe steht dem SSL eine Bezugsprovision von **3 %** zu. Eine Abrechnung über ELM Quellensteuer ist nicht möglich.

Wird die Abrechnung auf **Papier** erstellt, ist diese bei der regional zuständigen Kompetenzgemeinde (Bern, Biel oder Thun) innert 20 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1 %**.

- 6.3 Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:
- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3 000.– pro Monat.
 - Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3 000.– pro Monat.
 - Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.
- 6.4 Die Abrechnung für die Quellensteuer auf **Kapitalleistungen** ist innert 20 Tagen nach Ende des Monats einzureichen, in welchem die Auszahlung bzw. Überweisung (oder Gutschrift) erfolgt ist. Die Bezugsprovision beträgt 1 % des rechtzeitig abgerechneten Quellensteuerbetrages, jedoch maximal CHF 300.–. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abrechnung auf Papier oder im BE-Login erfolgt.

- 6.5 Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem **mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer wird dem SSL die Bezugsprovision nachgefordert; ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.

- 6.6 Der SSL haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

- 6.7 Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung der Steuerverwaltung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung.

7 Bescheinigung des Steuerabzugs

Der qsP ist unaufgefordert eine Bescheinigung der abgezogenen Quellensteuer auszustellen.

8 Rechtsmittel

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.



Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis oder aus einer gebundenen Selbstvorsorge

1 Quellenbesteuerte Personen (qsP)

- 1.1 Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen – unter Vorbehalt möglicher Doppelbesteuerungsabkommen (vgl. Ziff. 4) – **Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**, die Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz im Kanton Bern erhalten.
- 1.2 Bei Personen, denen eine **Kapitalleistung** aus einer privatrechtlichen Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge ausgerichtet wird und die im Zeitpunkt der Auszahlung keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹, ist der Steuerabzug an der Quelle immer, d. h. ungeachtet einer allfällig abweichenden staatsvertraglichen Regelung vorzunehmen (vgl. Ziff. 4).

Als Kapitalleistung aus Vorsorge gilt insbesondere auch der sog. Besoldungsnachgenuss nach Art. 338 Abs. 2 OR, der nach dem Tod eines Arbeitnehmers an dessen Hinterbliebene ausbezahlt wird.

Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Ist der Wohnsitz einer Person im Zeitpunkt der Auszahlung (oder Gutschrift) einer Kapitalleistung nicht bekannt, ist der Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die zufolge ihres (früheren) ausserkantonalen oder ausländischen Wohnortes im Kanton Bern nie Wohnsitz hatten.

- 1.3 Bei **Renten** an im Ausland wohnhafte Empfänger ist der Steuerabzug an der Quelle nicht vorzunehmen, wenn eine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht (vgl. Ziff. 4).

2 Steuerbare Leistungen

- 2.1 Steuerbar sind alle Vergütungen, insbesondere Renten und Kapitalleistungen, die von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen oder andern Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) mit Sitz im Kanton Bern ausgerichtet werden.
- 2.2 Der Quellensteuer unterliegen insbesondere Renten und Kapitalleistungen der
- Pensionskassen,
 - Sammelstiftungen,
 - Versicherungseinrichtungen,
 - Bankenstiftungen usw.,
- die wegen Wohneigentumsförderung, Erreichen der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses an eine Person ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ausbezahlt werden.

3 Steuerberechnung

- 3.1 **Renten**
Die Quellensteuer beträgt insgesamt 10% der Bruttoleistungen (1% für die direkte Bundessteuer und 9% für die Kantons- und Gemeindesteuern).

- 3.2 **Kapitalleistungen**
Die Quellensteuer ist auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung zu erheben. Sie beträgt insgesamt (direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern):

	Bruttobetrag	Prozent
auf den ersten	CHF 25000	7,00 %
auf den weiteren	CHF 25000	7,20 %
auf den weiteren	CHF 25000	7,55 %
auf den weiteren	CHF 25000	7,90 %
auf den weiteren	CHF 25000	8,25 %
auf den weiteren	CHF 25000	9,00 %
auf den weiteren	CHF 750000	9,60 %
auf allen über	CHF 900000	9,30 %

- 3.3 **Bezugsminimum**
Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die **Rente** weniger als CHF 1 000.– (Total pro Kalenderjahr) und die **Kapitalleistung** weniger als CHF 5 000.– (Total

¹ Massgebend ist das Abmeldedatum beim bisherigen Wohnort

pro Kalenderjahr) beträgt. Die Abrechnung ist auch einzureichen, wenn dieser Betrag unterschritten wird.

Mehrere in einem Jahr ausgezahlte Kapitaleistungen werden nicht zusammengezählt, um die Quellensteuer vom Gesamttotal in Abzug zu bringen. Die Besteuerung erfolgt jeweils auf den effektiv ausgezahlten Beträgen.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

- 4.1 Wird die Quellensteuer auf **Renten** nicht erhoben, weil die Besteuerung gemäss Doppelbesteuerungsabkommen dem andern Vertragsstaat zusteht, hat sich der SSL den ausländischen Wohnsitz der qsP schriftlich bestätigen zu lassen und diesen anhand einer Lebens- bzw. Wohnsitzbescheinigung periodisch nachzuprüfen.

Die Anwendbarkeit eines DBA ist vom SSL immer auch dann abzuklären, wenn eine im Ausland wohnhafte Person ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt.

- 4.2 Auf **Kapitaleistungen** ist immer die QST abzuziehen, ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung. Die qsP kann die auf der Kapitaleistung erhobene Quellensteuer zurückfordern, wenn gemäss DBA das Besteuerungsrecht nicht der Schweiz, sondern dem Wohnsitzstaat zugewiesen ist. Hierfür ist das entsprechende Antragsformular innerhalb von 3 Jahren seit Fälligkeit der Leistung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen.

- 4.3 Eine Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen findet sich im Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Quellenbesteuerung von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen und Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Rundschreiben).

5 Meldung der qsP

- 5.1 Die Meldung der Empfängerin oder des Empfängers einer an der Quelle besteuerten Rente oder Kapitaleistung hat zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer zu erfolgen (auf Papier oder über BE-Login, www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer).
- 5.2 Hat der SSL keinen Zugriff auf BE-Login, meldet er – entsprechend der regionalen Zugehörigkeit – der Steuerverwaltung der Stadt Bern, Biel oder Thun folgende Angaben zur qsP:
- Nachname und Vorname der qsP
 - 13-stellige AHV-Nr. der qsP
 - Vollständige Adresse der qsP im Ausland.

6 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

- 6.1 Der SSL hat die Quellensteuer im Zeitpunkt der Auszahlung bzw. Überweisung (oder Gutschrift) der Vorsorgeleistung zu erheben.

- 6.2 Bei Nutzung von **BE-Login** sind die Daten für die Quellensteuer innert 20 Tagen nach Ende der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode freizugeben. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe steht dem SSL eine Bezugsprovision von **3 %** zu. Eine Abrechnung der Quellensteuer über ELM Quellensteuer ist nicht möglich.

Wird die Abrechnung auf **Papier** erstellt, ist diese bei der regional zuständigen Kompetenzgemeinde (Bern, Biel oder Thun) innert 20 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1 %**.

- 6.3 Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:
- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
 - Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
 - Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.

- 6.4 Die Abrechnung für die Quellensteuer auf Kapitaleistungen ist innert 20 Tagen nach Ende des Monats einzureichen, in welchem die Auszahlung bzw. Überweisung (oder Gutschrift) erfolgt ist. Die Bezugsprovision beträgt 1 % des rechtzeitig abgerechneten Quellensteuerbetrages, jedoch maximal CHF 300. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abrechnung auf Papier oder im BE-Login erfolgt.

- 6.5 Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem **mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer wird dem SSL die Bezugsprovision nachgefordert; ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.

- 6.6 Der SSL haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

- 6.7 Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung der Steuerverwaltung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung.

7 Bescheinigung des Steuerabzugs

Der qsP ist vom SSL unaufgefordert eine Bescheinigung über die abgezogene Quellensteuer auszustellen.

8 Rechtsmittel

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.



Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1 Quellenbesteuerte Personen (qsP)

Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern unterliegen in der Schweiz der Quellensteuerpflicht, sofern sie in der Schweiz weder steuerrechtlichen Wohnsitz noch Aufenthalt haben. Das gleiche gilt für Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen mit einer Betriebsstätte im Kanton Bern, sofern die steuerbaren Leistungen zu Lasten der im Kanton Bern unterhaltenen Betriebsstätte ausgerichtet werden.

Unter Mitgliedern der Verwaltung oder der Geschäftsführung sind jene Personen zu verstehen, welche strategische Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen ausüben, ohne sich mit der laufenden operativen Geschäftsleitung zu befassen. Darunter fallen insbesondere:

- Verwaltungsräte einer AG
- Mitglieder der Verwaltung einer Kommandit-AG oder Genossenschaft
- Angehörige der Direktion von juristischen Personen (Vereine, Stiftungen)
- Geschäftsführer einer GmbH

Für operative Tätigkeiten erfolgt die Besteuerung nach dem ordentlichen Quellensteuertarif. Bezieht eine Person eine Vergütung sowohl für strategische als auch für operative Aufgaben, so ist der Bruttolohn entsprechend dem Verhältnis der Aufgaben aufzuteilen.

2 Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen, die der qsP in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsführung der Unternehmung ausgerichtet werden. Von der Besteuerung ausgenommen sind einzig die anhand von Belegen nachweisbaren Reise- und Übernachtungsspesen.

3 Steuerberechnung

Die Quellensteuer beträgt insgesamt 23% der Bruttoleistungen (direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern). Der gleiche Steuersatz gilt auch bei Einkünften aus Mitarbeiterbeteiligungen (**MB 7 für natürliche Personen**).

Übernimmt an Stelle der qsP die Unternehmung die Bezahlung der Quellensteuer, ist diese auf die Bruttoleistungen aufzurechnen.

Die Quellensteuer ist nicht zu erheben, wenn die steuerbaren Bruttoleistungen des Schuldners der steuerbaren Leistung (SSL) im Kalenderjahr insgesamt weniger als CHF 300.– betragen.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen in den von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat der qsP abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

5 Meldung der qsP

Das Unternehmen hat als SSL jedes im Ausland wohnhafte Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsführung zu melden. Die Meldung hat zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer zu erfolgen (auf Papier oder im BE-Login, www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer).

6 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

Die Unternehmung hat als SSL den Steuerabzug an der Quelle bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung im Zeitpunkt der Auszahlung / Überweisung / Gutschrift / Verrechnung vorzunehmen.

Bei Nutzung von **BE-Login oder ELM Quellensteuer** sind die Daten für die Quellensteuer innert 20 Tagen nach Ende der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode freizugeben. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe im BE-Login steht dem SSL eine Bezugsprovision von **3%** zu.

Wird die Abrechnung auf **Papier** erstellt, ist diese bei der regional zuständigen Kompetenzgemeinde (Bern, Biel oder Thun) innert 20 Tagen nach Ablauf der für die Unternehmung geltenden Abrechnungsperiodizität einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1%**.

Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:

- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3 000.– pro Monat.
- Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3 000.– pro Monat.
- Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.

Erfolgt die Quellensteuerabrechnung über ELM Quellensteuer, ist diese unabhängig von der Höhe der geschuldeten Quellensteuer, monatlich vorzunehmen.

Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem **mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung der Quellensteuer wird dem SSL die Bezugsprovision nachgefordert; ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.

Die Unternehmung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung der Steuerverwaltung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung.

7 Ausweis über den Steuerabzug

Der qsP ist unaufgefordert eine Bescheinigung der in Abzug gebrachten Quellensteuer auszustellen.

8 Rechtsmittel

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.



Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen

1 Quellenbesteuerte Personen (qsP)

Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen Personen **ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**, welche als Gläubiger oder Nutzniesser Zinsen erhalten, die durch Grund- oder Faustpfand auf einem Grundstück im Kanton Bern gesichert sind. An der Quelle zu besteuern sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z. B. Banken).

2 Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind sämtliche Leistungen (insbesondere Hypothekarzinsen), die durch ein Grundstück im Kanton Bern grundpfandrechtlich oder durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind, jedoch nur insoweit, als sie nicht Kapitalrückzahlungen darstellen. Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht der qsP selber, sondern einer Drittperson zufließen.

3 Steuerberechnung

Die Quellensteuer beträgt insgesamt 21 % der Bruttoleistungen (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern). Sie ist nicht zu erheben, wenn die steuerbaren Leistungen im Kalenderjahr insgesamt weniger als CHF 300.– betragen.

Übernimmt der Zinsschuldner an Stelle der qsP die Bezahlung der Quellensteuer, ist diese bei den Bruttoleistungen aufzurechnen.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich folgende Einschränkungen:

4.1 Die Quellenbesteuerung entfällt, wohnt der Gläubiger in Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grossbritannien, Hongkong, Irland, Island, Kanada (für Zinszahlungen unter nicht verbundenen Personen), Katar, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Russland (ab 1.1.2013), Schweden (ab 1.1.2013), Spanien, der Tschechischen Republik, den USA oder den Vereinigten Arabischen Emiraten (rückwirkend gültig ab 1.1.2012). Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Ägypten, Algerien,

Armenien, Belgien, Bulgarien, Chinesisches Taipeh (Taiwan; rückwirkend gültig ab 1.1.2011), Ecuador, Ghana, Iran, Japan, Kolumbien, Malta, Mazedonien, Moldova, der Mongolei, der Slowakei, Tadschikistan, der Ukraine, Uruguay oder Usbekistan ansässige Bank ist.

4.2 Die Steuer ist auf 5 % begrenzt, wohnt der Gläubiger in Albanien, Bulgarien (ab 1.1.2014), Kirgistan, Kroatien, Polen (ab 1.7.2013), Rumänien (ab 1.1.2013), Schweden (bis 31.12.2012), Singapur (ab 1.1.2013), Slowakei (ab 1.1.2013, bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Slowenien, Südafrika, Usbekistan (bei Banken vgl. Ziff. 4.1) oder in Venezuela. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Aserbaidschan, Belarus, Israel, Jamaika, Russland (bis 31.12.2012), Sri Lanka oder Südkorea (ab 1.1.2013) ansässige Bank oder eine in Chile oder Mexiko ansässige Bank oder Versicherungsgesellschaft ist.

4.3 Die Steuer ist auf 7 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Griechenland wohnt.

4.4 Die Steuer ist auf 8 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Belarus (bei Banken vgl. Ziff. 4.2) wohnt.

4.5 Die Steuer ist auf 10 % begrenzt, wohnt der Gläubiger in Algerien (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Armenien (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Aserbaidschan (bei Banken vgl. Ziff. 4.2), Australien, Bangladesch, Belgien (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Bulgarien (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), China, Chinesisches Taipeh (Taiwan; gilt rückwirkend ab 1.1.2011; bei Banken vgl. Ziff. 4.1) (ab 1.1.2011), Ecuador (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Estland, Ghana (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Indien, Indonesien, Iran (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Israel (sofern die Überweisung der Zinsen nach Israel mittels Besteuerungsnachweis belegt wird; bei Banken vgl. Ziff. 4.2), Jamaika (bei Banken vgl. Ziff. 4.2), Japan (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Kanada (für Zinszahlungen unter nicht verbundenen Personen vgl. Ziff. 4.1), Kasachstan, Kolumbien (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Kuwait, Lettland, Litauen, Malaysia, Malta (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Marokko, Mazedonien (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Mexiko (bei Banken und Versicherungsgesellschaften vgl. Ziff. 4.2), Moldova (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), der Mongolei (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Montenegro, Neuseeland, Pakistan, den Philippinen, Polen (bis 30.6.2013), Portugal, Rumänien (bis 31.12.2012), Russland (bis 31.12.2012, bei Banken vgl. Ziff. 4.2), Serbien (Abkommen gilt seit 1.1.2011

nicht mehr für Kosovo), Singapur (bis 31.12.2012), der Slowakei (bis 31.12.2012, bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Sri Lanka (bei Banken vgl. Ziff. 4.2), Südkorea (bei Banken vgl. Ziff. 4.2), Tadschikistan (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan (ab 1.1.2014), der Ukraine (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Ungarn, Uruguay (bei Banken vgl. Ziff. 4.1) oder Vietnam. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger ein in Thailand ansässiges Finanzinstitut (einschliesslich einer Versicherungsgesellschaft) oder eine in der Türkei ansässige Bank ist.

- 4.6 Die Steuer ist auf 12,5 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Italien wohnt.
- 4.7 Die Steuer ist auf 15 % begrenzt, wohnt der Gläubiger in Ägypten (bei Banken vgl. Ziff. 4.1), Chile (bei Banken und Versicherungsgesellschaften vgl. Ziff. 4.2), der Elfenbeinküste oder Thailand (bei Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften vgl. Ziff. 4.5) oder der Türkei (bei Banken vgl. Ziff. 4.5).

Hinweis: Gewisse Doppelbesteuerungsabkommen sehen weitere, nicht erwähnte Ausnahmeregelungen vor, namentlich für Zinsen auf Darlehen, die von Einrichtungen der Exportförderung oder von verbundenen Gesellschaften gewährt werden. Sollten solche Darlehen hypothekarisch gesichert sein, sind diese Bestimmungen auch zu berücksichtigen.

5 Vorbehalt des EU Zinsbesteuerungsabkommens

Sind die Bedingungen gemäss Art. 15 Abs. 2 des Zinsbesteuerungsabkommens CH-EU erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

6 Meldung der qsP

Der Zinsschuldner hat als **Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)** die qsP zu melden. Die Meldung hat zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer zu erfolgen (auf Papier oder im BE-Login, www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer).

Hat der SSL keinen Zugriff auf BE-Login, meldet er – entsprechend der regionalen Zugehörigkeit – der Kompetenzgemeinde Bern, Biel oder Thun folgende Angaben zur qsP:

- Nachname und Vorname der qsP
- 13-stellige AHV-Nr. der qsP (falls vorhanden)
- Vollständige Adresse der qsP im Ausland

7 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

Der SSL hat den Steuerabzug an der Quelle bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung, also im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung vorzunehmen.

Bei Nutzung von **BE-Login** sind die Daten für die Quellensteuer innert 20 Tagen nach Ende der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode freizugeben. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe im BE-Login steht dem SSL eine Bezugsprovision von **3 %** zu. Eine Abrechnung über ELM Quellensteuer ist nicht möglich.

Wird die Abrechnung auf **Papier** erstellt, ist diese bei der regional zuständigen Kompetenzgemeinde (Bern, Biel oder Thun) innert 20 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1 %**.

Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:

- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.

Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem **mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer wird dem SSL die Bezugsprovision nachgefordert; ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.

Der SSL haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung der Steuerverwaltung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung.

8 Ausweis über den Steuerabzug

Der qsP ist unaufgefordert eine Bescheinigung der abgezogenen Quellensteuer auszustellen.

9 Rechtsmittel

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.



Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften

1. Quellenbesteuerte Personen (qsP)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche für ihr Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert werden, sind auch für ihre Ersatzeinkünfte quellensteuerpflichtig.

2. Steuerbare Ersatzeinkünfte

Steuerbar sind grundsätzlich alle Ersatzeinkünfte, die mit einer gegenwärtigen, allenfalls vorübergehend eingeschränkten oder unterbrochenen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen. Steuerbar sind somit insbesondere:

- Taggelder (IV, UV, ALV, KVG usw.)
- Teilrenten infolge Invalidität (IV, UV, BVG usw.)
- Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter
- oder an die Stelle einer dieser Leistungen tretende Kapitalleistung

Leistungen an endgültig nicht mehr erwerbstätige Personen stellen keine Ersatzeinkünfte dar. Bei ausländischen Arbeitnehmern **mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz** sind deshalb folgende Leistungen nicht quellensteuerpflichtig:

- Renten der AHV
- Hilflosenentschädigungen aus AHV, IV, UVG
- Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus UVG
- Volle Invaliditätsrenten aus IV und BVG
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus der 2. und 3. Säule
- ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV, IV
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus der 2. und 3. Säule

Diese Leistungen unterliegen, soweit sie steuerbar sind, grundsätzlich der ordentlichen Besteuerung.

3. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Bei Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ist ein allenfalls abgeschlossenes DBA zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat der qsP zu beachten. Die Besteuerungsbefugnis auf Erwerbs- und damit verbundenes Ersatzeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit weisen die meisten von der Schweiz abgeschlossenen DBA grundsätzlich dem Arbeitsortsstaat (Schweiz) zu. Leistungen aus Sozialversicherungen wie ins-

besondere die (Teil-)Invalidenrenten gemäss den Ziffern 1 (IVG), 3 (UVG-Obligatorium), 4 (UVG-Zusatz) und 6 (VVG) der nachstehenden Tabelle stellen jedoch nach internationalem Verständnis keine Ersatzeinkünfte dar und sind daher im Ansässigkeitsstaat steuerpflichtig (vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im jeweils anwendbaren DBA). Für Rentenleistungen nach den Ziffern 7 (2. Säule) und 8 (Säule 3a) der nachstehenden Tabelle sind die Merkblätter über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher bzw. privatrechtlicher Vorsorgeleistungen anwendbar (**MB Q5** bzw. **MB Q6**).

4. Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)

Zuständig für die Abrechnung der Quellensteuer sind Arbeitgeber oder Versicherer.

4.1 Abrechnung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist zuständig für die Quellensteuerabrechnung, wenn die Ersatzeinkünfte über ihn abgerechnet und der qsP weitergeleitet bzw. gutgeschrieben werden. Der Versicherer hat das Recht, die Leistungen ungekürzt dem Arbeitgeber auszubezahlen, der seinerseits die Quellensteuer auf diesen Ersatzeinkünften und allfälligen übrigen Erwerbseinkünften zu erheben hat.

4.2 Abrechnung durch den Versicherer

Sofern der Versicherer die Ersatzeinkünfte direkt der qsP ausbezahlt, gutschreibt oder verrechnet, übernimmt er die Rechte und Pflichten des SSL, unabhängig davon, ob der qsP gegenüber dem Versicherer ein direktes Forderungsrecht zusteht oder nicht. Der Versicherer hat die Quellensteuerpflicht vorgängig beim Arbeitgeber bzw. der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons des Leistungsempfängers abzuklären.

5. Steuerberechnung und Tarife

5.1 Bemessungsgrundlage und Tarif bei Abrechnung durch den Arbeitgeber

Berechnungsgrundlage für die Quellensteuer sind die Bruttoersatzinkünfte. Richtet der Arbeitgeber Ersatzeinkünfte aus, dann sind diese zusammen mit dem in der gleichen Lohnabrechnungsperiode ausgerichteten Bruttomonatseinkommen und nach demselben Tarif quellensteuerpflichtig. Für die Ermittlung der Bruttoeinkünfte kann die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises beigezogen werden (www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Wegleitungen).

5.2 Bemessungsgrundlage und Tarif bei Abrechnung durch einen Versicherer

Berechnungsgrundlage für die Quellensteuer sind die Bruttoeinkünfte. Wird das Ersatzeinkommen von einem Versicherer direkt an eine qSP ausgerichtet, hat der Versicherer als SSL den Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen. Dabei gelten folgende Tarife (vergleiche folgende Tabelle):

- Für Leistungen, die nach Massgabe des versicherten Verdienstes, jedoch nicht zusätzlich zu Erwerbseinkünften ausgerichtet werden, gelten die Tarife A, B, C und H.
- Für Leistungen, die nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder neben Erwerbseinkünften ausgerichtet werden, gilt Tarif D (Tarif D = fixer Satz von 10 % der Bruttoeinkünfte).

5.3 Steuerberechnung

Rechtsgrundlage	Leistung	Abrechnungspflichtige Person	Tarif A, B, C, H	Tarif D
1. IVG	Taggeld ¼ und ½-Rente	Arbeitgeber ¹ bzw. Ausgleichskasse Ausgleichskasse	X X	X
2. AVIG	Arbeitslosentaggeld Kurzarbeitsentschädigung Schlechtwetterentschädigung Insolvenzenschädigung	Arbeitslosenkasse Arbeitgeber ¹ bzw. Arbeitslosenkasse Arbeitgeber ¹ bzw. Arbeitslosenkasse Arbeitslosenkasse	X X X X	
3. UVG (Obligatorium und Abrediversicherung)	Taggeld Übergangstaggeld ² Übergangentschädigung ³ IV-Teilrente IV-Rentenauskauf Abfindung ⁴	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Versicherer Versicherer Versicherer	X X X X X	X X X X
4. UVG-Zusatz UVG-Differenzdeckung ⁵	Taggeld IV-Teilrente IV-Rentenauskauf	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer ⁶	X	X X X
5. KVG	Taggeld	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer	X	X ⁷
6. VVG (Schadenversicherungsleistung) ⁸	Taggeld Rentenleistung	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer Versicherer	X	X X
7. BVG/OR/Vorsorgereglement/ Freizügigkeitsverordnung (2. Säule) ⁵	Taggeld IV-Teilrente IV-Kapitalleistung	Arbeitgeber ¹ bzw. Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung	X	X X X
8. BVV 3 (Säule 3a) ⁵	IV-Teilrente IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung		X X
9. EOG	Taggeld	Arbeitgeber ¹ bzw. Ausgleichskasse	X	X
10. OR und Spezialgesetze (Haftpflicht)	Vorübergehender Schaden	Arbeitgeber ¹ bzw. Versicherer	X	X
11. FamZG/kantonale Zulagengesetze	Geburts-, Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen	Arbeitgeber ¹ bzw. Ausgleichskasse	X	X

¹ sofern die Abrechnung über Arbeitgeber erfolgt

² gemäss Art. 83 ff. VUV (SR 832.30)

³ gemäss Art. 86 ff. VUV

⁴ gemäss Art. 23 UVG (SR 832.20)

⁵ Aufzählung nicht abschliessend; sofern Schadenversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

⁶ Tarif D für alle Leistungen bei Direktauszahlung durch den Versicherer

⁷ Taggeldleistungen bis und mit CHF 10 werden nicht abgerechnet

⁸ Aufzählung nicht abschliessend (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)



Merkblatt zum Meldeverfahren bei französischen Grenzgängern

1 Allgemein

Das **Meldeverfahren** für französische Grenzgänger sieht vor, dass die schweizerischen Steuerbehörden die erzielten **Bruttolöhne** von französischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern den französischen Steuerbehörden melden. Die Schweiz nimmt **keine Besteuerung an der Quelle** vor. Die Besteuerung erfolgt in Frankreich, wobei **Frankreich 4,5 % der Bruttoeinkünfte** den schweizerischen Steuerbehörden **abliefern**. Dieses Merkblatt erläutert die Voraussetzungen für das Meldeverfahren. In Fällen, bei denen dieses Meldeverfahren nicht zur Anwendung gelangt, wird das Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert.

2 Begriff «Französische Grenzgänger»

Als französische Grenzgänger gelten Personen, die

- ihre Ansässigkeit in Frankreich mittels amtlicher Bescheinigung der französischen Steuerbehörde nachweisen (Ansässigkeitsbescheinigung: Formular 2041-AS/ASK),
- in der Schweiz bzw. im Kanton Bern einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen,
- hier jedoch über keine Wohnung verfügen und
- nach Arbeitsende von ihrem Arbeitsort regelmässig an ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Frankreich zurückkehren.

Die Begriffsbestimmung geht damit grundsätzlich von der **täglichen Rückkehr** in den Ansässigkeitsstaat aus.

Personen, welche nicht täglich an den französischen Wohnsitz zurückkehren, gelten weiterhin als Grenzgänger, sofern sie im betreffenden Jahr höchstens 45 Tage in der Schweiz oder in einem Drittstaat übernachten. Zulässig ist somit ein **berufsbedingter Verbleib ausserhalb des Ansässigkeitsstaates von maximal 45 Tagen** (Anzahl der Übernachtungen, die gesamthaft maximal eine Nacht pro Arbeitswoche ausmachen).

Personen, welche **mehr als 45 Tage** in der Schweiz oder in einem Drittstaat übernachten, aber dennoch regelmässig (in der Regel mindestens alle zwei Wochen) an ihren französischen Wohnsitz zurückkehren, gelten als sog. internationale Wochenaufenthalter (**MB Q3**) und werden nach dem für sie anwendbaren Tarif an der Quelle besteuert. Bei unterjähriger Erwerbstätigkeit gilt anstelle der 45 Tage eine obere Grenze von 20 % der geleisteten Arbeitstage und bei Teilzeitbeschäftigung während des ganzen Jahres wird das Maximum von 45 Tagen im Verhältnis reduziert.

Beträgt die Distanz zwischen dem französischen Wohnort und dem schweizerischen Arbeitsort mehr als 110 Kilometer oder die Reisezeit mehr als 1,5 Stunden pro Weg, kann nicht eine tägliche Rückkehr vermutet werden. In diesem Fall hat die Person ihre tägliche Rückkehr mittels geeigneten Belegen (Zugbillette, Tankbelege, etc.) nachzuweisen, andernfalls gilt sie nicht als französischer Grenzgänger.

Bei der Frage, ob es sich bei einer Person um einen französischen Grenzgänger handelt, kann nicht auf die vom Migrationsamt erteilte Grenzgänger-Bewilligung (G) abgestellt werden. Es sind in jedem Fall die konkreten Umstände abzuklären.

3 Voraussetzungen für das Meldeverfahren

Das Meldeverfahren wird bei französischen Grenzgängern angewendet, wenn sie ihren Wohnsitz in Frankreich ordnungsgemäss mit der dafür vorgesehenen **Ansässigkeitsbescheinigung** nachweisen.

Ausnahmen: Das Meldeverfahren kommt nebst der 45-Tage-Regelung auch in folgenden Fällen nicht zur Anwendung und zieht eine Besteuerung an der Quelle nach sich:

- Bei Schweizern und Doppelbürgern, die als Grenzgänger bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber im Kanton Bern angestellt sind (z. B. bei einer bernischen Gemeinde, bei einem öffentlichen Spital, beim Kanton oder Bund).
- Wenn die Ansässigkeitsbescheinigung der französischen Finanzbehörde nicht vorliegt.

4 Ablauf des Meldeverfahrens

4.1 Verfahrenspflichten der französischen Grenzgänger

Die **steuerpflichtige Person** meldet ihren Grenzgängerstatus der französischen Steuerbehörde. Diese stellt ihr daraufhin eine **Ansässigkeitsbescheinigung** für den Hauptwohnsitz aus (Formular 2041-AS). Für Ehepaare oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen mit Wohnsitz in Frankreich muss – bei Arbeitstätigkeit beider Ehegatten in der Schweiz – für jeden Ehegatten/ Partner eine separate Ansässigkeitsbescheinigung ausgestellt werden. Wird pro Haushalt nur eine Bescheinigung durch die französische Steuerbehörde ausgestellt, so muss daraus eindeutig hervorgehen, dass diese für alle in diesem Haushalt lebenden und in der Schweiz erwerbstätigen Personen zutrifft.

Die steuerpflichtige Person stellt die **Ansässigkeitsbescheinigung** dem **Arbeitgeber** zu. Geht eine Person gleichzeitig mehreren Arbeiten nach, muss für jeden Arbeitgeber eine Ansässigkeitsbescheinigung eingefordert werden.

Die Ansässigkeitsbescheinigung ist **ein Jahr gültig** und muss jeweils vor dem Jahresende erneuert werden, es sei denn, der Grenzgänger wechselt den Wohnort in Frankreich oder tritt eine neue Stelle bei einem anderen Arbeitgeber an. In diesem Fall muss er die Ansässigkeitsbescheinigung auch während des Jahres erneuern.

Im **Folgejahr** stellt die französische Steuerbehörde dem Grenzgänger die Ansässigkeitsbescheinigung automatisch zu (Formular 2041-ASK). Der Grenzgänger vervollständigt diese, unterzeichnet sie und stellt die Ansässigkeitsbescheinigung anschliessend dem Arbeitgeber zu.

4.2 Verfahrenspflichten der Arbeitgeber

Arbeitgeber mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern, die französische Grenzgänger beschäftigen, sind verpflichtet, der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Quellensteuer, Postfach, 3001 Bern, das für sie bestimmte Exemplar der **Ansässigkeitsbescheinigung im Original einzureichen**, und zwar

- innert 10 Tagen nach Stellenantritt
- jeweils vor Ende des Kalenderjahres, falls der französische Grenzgänger im nächsten Jahr am bernischen Arbeitsort weiter beschäftigt wird.
- innert 10 Tagen nach Wohnortwechsel, sobald der Arbeitgeber Kenntnis vom Wohnortwechsel des französischen Grenzgängers hat.

Die Ansässigkeitsbescheinigung ist in jedem Fall bis spätestens 31. März des Folgejahres einzureichen.

Jeweils im Frühjahr stellt die Steuerverwaltung des Kantons Bern den Arbeitgebern die notwendigen **Formulare zur Deklaration der Bruttolohnsumme** für das vorhergehende Kalenderjahr zu. Der Arbeitgeber füllt diese innert 30 Tagen aus und sendet sie an die Steuerverwaltung des Kantons Bern zurück.

Die **Bruttolohnsumme** umfasst sämtliche periodischen oder einmaligen Geld- und Naturaleinkünfte, gleichgültig, ob sie aus einer Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit fliessen, einschliesslich Familien- oder andere Zulagen und Ersatz Einkünfte wie Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallgelder, Gewinnbeteiligungen und andere Bezüge wie Dienstaltersgeschenke, Provisionen, Gratifikationen und Trinkgelder. Massgebend sind die Bruttobeträge ohne jeglichen Abzug, wobei nur die Vergütungen für **effektiv in der Schweiz erbrachte Arbeitstage** angerechnet werden dürfen.

Für die Umrechnung des Jahres-Bruttolohnes auf den Tages-Bruttolohn ist von 240 Tagen pro Jahr auszugehen.

Für die Ermittlung der Bruttolöhne kann die Wegleitung der ESTV zum Ausfüllen des Lohnausweises beigezogen werden (www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Wegleitungen).

Arbeitgeber, welche die Quellensteuer über BE-Login (www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer) elektronisch abrechnen, werden von der Steuerverwaltung jeweils dazu aufgefordert, die Bruttolöhne ihrer französischen Grenzgänger innert 30 Tagen zu erfassen und freizugeben. Die Eingabe über BE-Login ist erst ab Januar des Folgejahres möglich.

Für das fristgerechte Einreichen der Ansässigkeitsbescheinigungen und die Meldung der Bruttolohnsumme ist der Arbeitgeber verantwortlich. Bei Verletzung der Verfahrenspflichten kann eine Busse bis CHF 1 000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle bis zu CHF 10 000 ausgesprochen werden.

4.3 Weitere Schritte

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern meldet der Eidgenössischen Finanzverwaltung bis 20. April des Folgejahres die Bruttolohnsumme französischer Grenzgänger, welche bis am 31. März durch die Arbeitgeber deklariert wurden. Die französischen Steuerbehörden überweisen der Schweiz 4,5% des Gesamtbetrags der jährlichen Bruttovergütungen aller Grenzgänger. Die zuständigen Steuerbehörden sorgen daraufhin für die anteilmässige Weiterleitung an die berechtigten Kantone und Gemeinden.

Die **Einzelheiten** zur schweizerisch-französischen Vereinbarung über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängerinnen und Grenzgängern sind in der Grenzgängerverordnung geregelt (BGV, BSG 669.811.1).



Merkblatt zur Quellenbesteuerung von im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland

1 Prostitutionsgewerbe

Arbeitnehmende mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland werden an der Quelle besteuert. Das gilt auch für Personen, die im Prostitutionsgewerbe tätig sind. Die unselbstständige Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe ist im Rahmen des Bundesrechts zulässig. Als Prostitution gelten Tätigkeiten von Personen, die Handlungen sexueller Art für eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Personen gegen Entgelt erbringen (vgl. Art. 2 des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe PGG; BSG 935.90). Die Ausführungen gelten auch für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung C.

2 Arbeitgeber im Prostitutionsgewerbe (Schuldner der steuerbaren Leistung, SSL)

2.1 Als **Betreiber und Arbeitgeber** gilt, wer Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, die für die Ausübung des Prostitutionsgewerbes bestimmt sind, Kontakte zu potentiellen Kunden vermittelt und für die Infrastruktur eines Erotikbetriebes verantwortlich ist. Als **Erotikbetriebe** gelten beispielsweise Massagesalons, Kontaktbars, Escort-Services oder erotische Saunacubs. Der Betreiber unterliegt der **Bewilligungspflicht** nach Art. 5 PGG. Bewilligungsbehörde ist die zuständige **Regierungsstatthalterin** oder der **Regierungsstatthalter**. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen (bspw. die korrekte steuerliche Abrechnung) verbunden sein. Nicht als Betreiber gilt, wer lediglich Vermieter im Sinne von Art. 6 Abs. 1 PGG ist oder aus anderen Gründen nicht der Bewilligungspflicht untersteht.

2.2 Zwischen dem Betreiber und der Person, welche die Prostitution ausübt, besteht ein **Beschäftigungsverhältnis** (BGE 128 IV 170 E. 4). Dieses wird in der Regel in einem schriftlichen **Arbeitsvertrag** für im Prostitutionsgewerbe tätige Personen umschrieben. Der Arbeitsvertrag enthält die Personalien der Vertragsparteien sowie Angaben über Beginn, Dauer und Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Weiter werden der Leistungsinhalt der Arbeitnehmenden im zulässigen Rahmen des Bundesrechts sowie der Lohn und die Lohnabzüge für Sozialversicherungsbeiträge und Angaben über die Quellensteuerpflicht festgehalten. Wenn kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt, entbindet dies nicht von der Quellensteuerpflicht.

Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich das Vorliegen eines Betriebes im Sinne der vorstehenden Ausführungen (vgl. Ziffer 2.1).

2.3 Der Betreiber gilt aus steuerrechtlicher Sicht als SSL. Er ist verpflichtet, die Abrechnung der Quellensteuern vorzunehmen.

3 Prostitution ausübende Person (quellenbesteuerte Person, qSP)

3.1 Der Quellensteuer unterliegen volljährige Personen **mit Wohnsitz im Ausland oder mit Wohnsitz in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung C**, welche die Prostitution ausüben und in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Betreiber und Arbeitgeber gemäss Ziff. 2 stehen.

3.2 Die notwendigen ausländerrechtlichen **Melde- und Bewilligungsvorschriften** müssen vor Antritt einer Stelle im Prostitutionsgewerbe eingehalten werden. Informationen dazu sind abrufbar unter www.pom.be.ch. Ziehen Ausländerinnen und Ausländer, die eine Bewilligung besitzen, in eine andere Gemeinde, einen anderen Kanton oder ins Ausland, müssen sie sich spätestens am Tage des Wegzugs **bei** den für den Wohnort zuständigen **Einwohnerdiensten abmelden**.

4 Steuerbare Leistung

Steuerbar sind alle Einkünfte, welche gemäss der arbeitsvertraglichen Vereinbarung an die Person, welche die Prostitution ausübt, ausbezahlt bzw. vom Betreiber einbehalten werden (vor Abzug der Quellensteuer).

5 Steuerberechnung

5.1 Die im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen werden bei einem Aufenthalt bzw. einer Arbeitsdauer bis 90 Tagen je nach der Höhe der Tageseinkünfte zum abgestuften Quellensteuertarif besteuert. Die Quellensteuer ist am Arbeitsort geschuldet und beträgt insgesamt (direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern):

Tageseinkünfte bis CHF 200	10,8 %
Tageseinkünfte von CHF 201 bis 1 000	12,4 %
Tageseinkünfte von CHF 1 001 bis 3 000	15,0 %
Tageseinkünfte über CHF 3 000	17,0 %

Von den Bruttoeinkünften einschliesslich aller Zulagen, Nebenbezüge und Naturalleistungen können 20 % als Gewinnungskosten abgezogen werden (= **Tageseinkünfte**). Die Lebenshaltungskosten, bspw. Sozialabgaben, Ausgaben für Miete und Lebensmittel usw. können nicht zusätzlich als Gewinnungskosten geltend gemacht werden. Trägt der Arbeitgeber die Quellensteuer, ist diese zu den Bruttoeinkünften dazuzurechnen.

Können die effektiven Bruttoeinkünfte nicht einwandfrei ermittelt werden, erfolgt die Besteuerung aufgrund der im Meldeverfahren deklarierten Arbeitstage. Die **Tageslohnpauschale nach Ermessen beträgt mindestens CHF 250.–**.

Beispiel

Arbeitsdauer 14 Tage

Berechnungsgrundlage:

14 Tageseinkünfte à CHF 250 (Ermessenspauschale)
= CHF 3 500

Steuerberechnung:

Kanton/Gemeinde 10,0 % von CHF 3 500 = CHF 350

Bund 2,4 % von CHF 3 500 = CHF 84

Quellensteuer total **CHF 434**

- 5.2 Beträgt der Aufenthalt bzw. die Arbeitsdauer **mehr als 90 Tage**, erfolgt die Besteuerung am Wohn- oder Aufenthaltsort und zu den ordentlichen Quellensteuertarifen. Siehe dazu **Erläuterungen zur Quellensteuer** (RZ 15–23) und **MB Q2**.

6 Meldung der qsP

Die Meldung der im Prostitutionsgewerbe tätigen Person erfolgt zusammen mit der Abrechnung der Quellensteuern bei der Steuerverwaltung (auf Papier oder im BE-Login, www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer).

7 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

- 7.1 Die Quellensteuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Der SSL hat die geschuldete Quellensteuer zurückzubehalten oder bei der qsP einzufordern.
- 7.2 Rechnet der SSL die Quellensteuer über **BE-Login** ab, muss er die Daten innert 20 Tagen nach Ablauf der für ihn geltenden Abrechnungsperiode im System erfassen und übermitteln. Bei rechtzeitiger Daten-

- 7.3 Abrechnungen in **Papierform** sind bei der zuständigen Kompetenzgemeinde Bern, Biel und Thun innert 20 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1 %**.

- 7.4 Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:
- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3 000.– pro Monat.
 - Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3 000.– pro Monat.
 - Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.

- 7.5 Die eingeforderte Quellensteuer ist **mit dem mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Zahlt der SSL die Quellensteuer zu spät ein, wird die Bezugsprovision nachgefordert und ein Verzugszins in Rechnung gestellt.

- 7.6 Der **SSL haftet** für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

- 7.7 Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung der Steuerverwaltung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung

8 Ausweis über den Steuerabzug

Der SSL stellt der qsP unaufgefordert eine Bescheinigung über die abgezogene Quellensteuer aus.

9 Doppelbesteuerungsabkommen

Abweichende Bestimmungen anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

10 Rechtsmittel

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.



Merkblatt zur Quellenbesteuerung von deutschen Grenzgängern

1 Allgemeines

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland (DBA CH-D) weist das Besteuerungsrecht betreffend Vergütungen, die ein Grenzgänger aus einer im anderen Vertragsstaat ausgeübten unselbstständigen Erwerbstätigkeit bezieht, dem Ansässigkeitsstaat zu. Der Vertragsstaat, in dem die Arbeit ausgeübt wird, darf diese Einkünfte mit einer Steuer von maximal 4,5 % des Bruttobetrages belegen.

2 Voraussetzungen zur Anerkennung als Grenzgänger

2.1 Begriff des Grenzgängers

Als deutsche Grenzgänger gelten Personen,

- die ihre Ansässigkeit in Deutschland mittels amtlicher Bescheinigung der deutschen Finanzbehörde nachweisen,
- in der Schweiz bzw. im Kanton Bern einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen,
- in der Schweiz über keine Wohnung verfügen und
- nach Arbeitsende von ihrem Arbeitsort **regelmässig** an ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Deutschland zurückkehren.

Als regelmässige Rückkehr wird die Rückkehr jeweils nach dem Ende des aktiven Arbeitstages verstanden. Vorausgesetzt wird damit grundsätzlich ein **tägliches Pendeln** über die Grenze hinweg.

Eine regelmässige Rückkehr wird auch angenommen, wenn sich die Arbeitsausübung bedingt durch die Anfangszeit oder durch die Dauer über mehrere (Kalender-) Tage erstreckt (wie bspw. bei Schichtarbeitern, Personal mit Nachtdiensten oder mit Bereitschaftsdiensten). Vorausgesetzt ist dann jeweils eine **Rückkehr nach Ende der Arbeitseinheit**.

Keht eine Person nicht täglich an ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Deutschland zurück, entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn sie während eines Kalenderjahres an mehr als 60 Tagen aus beruflichen Gründen nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren kann. Erlaubt sind somit **60 berufsbedingte Nichtrückkehrtage** pro Kalenderjahr. Bei Teilzeitbeschäftigung, die stundenweise, aber an jedem betriebsüblichen Arbeitstag ausgeübt wird, gelten ebenfalls 60 Nichtrückkehrtage. Bei tageweiser Teilzeitbeschäftigung ist

die Anzahl der 60 Nichtrückkehrtage im Verhältnis zu den betriebsüblichen Arbeitstagen zu kürzen. Bei einer unterjährigen Beschäftigung sind für einen vollen Monat der Beschäftigung fünf Tage und für jede volle Woche der Beschäftigung ein Tag ohne Rückkehr möglich.

Berufsbedingt ist eine Nichtrückkehr, wenn die Rückkehr **aus beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist**. Dies ist etwa der Fall bei mehrtägigen Dienstreisen, bei Rufbereitschaft und Bereitschaftsdiensten oder sonstigen Gründen, die den Arbeitnehmer an den Arbeitsort binden. Eine unzumutbare Rückkehr liegt insbesondere vor, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort mehr als 110 Kilometer beträgt oder die Reisezeit pro Arbeitsweg mehr als anderthalb Stunden dauert.

Als Nichtrückkehrtage gelten nur **Arbeitstage**, die im jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbart sind. Samstag, Sonntag und Feiertage zählen folglich nur dann zu den Arbeitstagen, wenn eine Arbeit an diesen Tagen ausdrücklich angeordnet wurde und der Arbeitgeber für diese Tage einen Freizeitausgleich oder ein zusätzliches Entgelt gewährt.

Keht der Grenzgänger aus **privaten Gründen** (wie Urlaub, Wochenendgestaltung, Krankheit oder Unfall) nicht an seinen deutschen Wohnsitz zurück, werden diese Tage bei der Berechnung der 60 Nichtrückkehrtage nicht mitgezählt.

Bei der Frage, ob es sich bei einer Person um einen deutschen Grenzgänger handelt, kann nicht auf die vom Migrationsamt erteilte Grenzgänger-Bewilligung (G) abgestellt werden. Es sind in jedem Fall die konkreten Umstände abzuklären.

2.2 Ansässigkeitsbescheinigung des deutschen Finanzamtes

Die Ansässigkeitsbescheinigung des deutschen Finanzamtes muss durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen deutschen Finanzbehörde (**Ansässigkeitsbescheinigung, Formular Gre-1**) nachgewiesen werden. Die Ansässigkeitsbescheinigung ist von der quellensteuerpflichtigen Person (qsP) bei der ersten Arbeitsaufnahme in der Schweiz bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Die qsP stellt die Ansässigkeitsbescheinigung ihrem **Arbeitgeber** zu. Geht eine Person gleichzeitig mehreren Arbeiten nach, muss für jeden Arbeitgeber eine Ansässigkeitsbescheinigung eingefordert werden.

Die Ansässigkeitsbescheinigung ist **ein Jahr gültig** und muss jeweils vor dem Jahresende erneuert werden (Formular Gre-2), es sei denn, der Grenzgänger wechselt den Wohnort in Deutschland oder tritt eine neue Stelle bei einem anderen Arbeitgeber in der Schweiz an. In diesem Fall muss er die Ansässigkeitsbescheinigung auch während des Jahres erneuern.

Die Ansässigkeitsbescheinigung ist bei Erwerbsaufnahme und am Anfang jeden Jahres der zuständigen Kompetenzgemeinde Plus zuzustellen.

3 Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle **Bruttoeinkünfte** aus dem Arbeitsverhältnis einschliesslich Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen (insbesondere Kinder- und Familienzulagen), Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Pauschalspesen, zusätzlich entschädigte Berufskosten und andere geldwerte Leistungen.

4 Steuerberechnung

Die Quellensteuer beträgt 4,5 % der Bruttoeinkünfte. Je nach Lebenssituation des Grenzgängers kommen die folgenden Tarife zur Anwendung:

- Tarif L** für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete deutsche Grenzgänger.
- Tarif M** für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende deutsche Grenzgänger, bei denen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist.
- Tarif N** für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende deutsche Grenzgänger, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind.
- Tarif O** für deutsche Grenzgänger, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben oder die Ersatzeinkünfte von einem Versicherer beziehen.
- Tarif P** für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete deutsche Grenzgänger, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Für Einzelheiten wird auf die Ausführungen in den **Erläuterungen zur Quellensteuer**, RZ 15–23, verwiesen.

5 Wegfall der Grenzgängereigenschaft

Überschreitet ein deutscher Grenzgänger die Grenze der 60 Nichtrückkehrtage, verliert er seine Grenzgängereigenschaft. Die Besteuerung der Vergütungen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit richtet sich in diesem Fall nach den üblichen Verteilungsnormen von Art. 15 bzw. 19 DBA.

Das Überschreiten der 60-Tage-Grenze muss **durch den Arbeitgeber** mit dem **Formular Gre-3** (Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen) bescheinigt werden. Das Formular ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern in 4-facher Ausfertigung zuzustellen und eine Aufstellung über die 60 Nichtrückkehrtage beizulegen (Datum der Ab- und Rückreise, Ort und Zweck des Aufenthaltes).

Gilt eine Person wegen Überschreitens der 60-Tage-Grenze in einem Kalenderjahr nicht als Grenzgänger, erfolgt die Besteuerung nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (vgl. dazu **Erläuterungen zur Quellensteuer**, RZ 15–23. und **MB Q2**). Das **Formular Gre-3** ist für jedes Jahr von neuem auszustellen und kann durch den Arbeitgeber auch bereits eingereicht werden, wenn feststeht, dass ein Grenzgänger die 60 Nichtrückkehrtage im betreffenden Jahr überschreiten wird.

6 Meldung der qSP

Die Meldung der deutschen Grenzgänger hat zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer zu erfolgen (auf Papier oder über BE-Login, www.taxme.ch > BE-Login Quellensteuer). Der Anmeldung ist die Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Finanzbehörde beizulegen (Formular Gre-1 oder Gre-2).

7 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

Der Arbeitgeber (SSL) hat die Quellensteuer im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Vergütung vorzunehmen.

Rechnet der SSL die Quellensteuer über **BE-Login oder ELM Quellensteuer** ab, sind die Daten innert 20 Tagen nach Ende der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode zu erfassen und freizugeben. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe im BE-Login steht dem SSL eine Bezugsprovision von **3 %** zu.

Wird die Abrechnung auf **Papier** erstellt, ist diese bei der zuständigen der zuständigen Kompetenzgemeinde Plus innert 20 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier fristgerecht ein, beträgt die Provision **1 %**.

Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:

- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3 000.– pro Monat.
- Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3 000.– pro Monat.
- Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.

Erfolgt die Quellensteuerabrechnung über ELM Quellensteuer, ist diese unabhängig von der Höhe der geschuldeten Quellensteuer monatlich vorzunehmen.

Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem **mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung wird dem SSL die Bezugsprovision nachgefordert und ein Verzugszins in Rechnung gestellt.

Der SSL haftet vollumfänglich für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand der Steuerhinterziehung.

Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung der Steuerverwaltung erfolgt in Form einer anfechtbaren Verfügung.

8 Bescheinigung des Steuerabzugs

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den quellenbesteuerten Grenzgängern auf deren Verlangen hin eine Bescheinigung über den Bruttobetrag der Vergütungen und die Höhe der abgezogenen Quellensteuern auszustellen.

9 Rechtsmittel

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.



Merkblatt zur faktischen Arbeitgeberschaft

1 Ausgangslage

Grenzüberschreitend werden immer häufiger und unter verschiedenen Umständen Mitarbeitende von ausländischen Unternehmen anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Bei solchen Entsendungen ist grundsätzlich zu prüfen, ob trotz Weiterführung der Lohnzahlung durch die ausländische Gesellschaft eine faktische Arbeitgeberschaft beim schweizerischen Unternehmen vorliegt.

- Liegt eine faktische Arbeitgeberschaft vor, hat eine Quellenbesteuerung sämtlicher Entschädigungen (insbesondere auch derjenigen Leistungen aus dem Ausland) ab dem 1. Arbeitstag in der Schweiz zu erfolgen. Entsprechend wird der faktische Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung in die Pflicht genommen und ist dieser für die korrekte Erhebung und Entrichtung der Quellensteuer verantwortlich.
- Liegt **keine** faktische Arbeitgeberschaft vor, kann das Einkommen, welches Mitarbeitende von ausländischen Arbeitgebern für ihre Tätigkeit in der Schweiz erzielen, im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert werden. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die in den meisten Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Monteurklausel, wonach die Einkünfte in der Schweiz nicht besteuert werden dürfen, wenn der ausländische Mitarbeitende sich während des betreffenden Kalenderjahres insgesamt nicht länger als 183 Tage in der Schweiz aufhält.

2 Voraussetzungen für die Annahme einer faktischen Arbeitgeberschaft

Eine faktische Arbeitgeberschaft liegt vor, sobald die Arbeitsleistungen vorübergehend nicht dem Unternehmen geschuldet sind, mit welchem der Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, sondern einem anderen Unternehmen, das gegenüber dem ausländischen Mitarbeitenden fachlich und persönlich weisungsbefugt ist. Die Lohnzahlungen werden zwar regelmässig weiterhin von einem ausländischen Unternehmen getätigt, jedoch einem Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Bern oder einer Betriebsstätte im Kanton Bern weiterbelastet (indirekte Übernahme der Lohnzahlung).

Können die folgenden Fragen mehrheitlich bejaht werden, sind die Voraussetzungen für eine faktische Arbeitgeberschaft erfüllt:

- Bildet die Leistung des entsandten Mitarbeitenden integralen Bestandteil der Geschäftstätigkeit der schweizerischen Unternehmung?
- Trägt die schweizerische Unternehmung das Risiko und die Verantwortung für die Leistung des entsandten Mitarbeitenden (fehlende Gewährleistung der ausländischen Gesellschaft)?
- Übt die schweizerische Unternehmung die Weisungshoheit aus?
- Ist der entsandte Mitarbeitende in die Betriebsorganisation der schweizerischen Unternehmung eingegliedert (Einrichtung, Räumlichkeiten, Arbeitsmittel, etc.)?
- Trägt die schweizerische Unternehmung effektiv die Lohnkosten?

Die Indizien müssen dafür sprechen, dass der formelle ausländische Arbeitgeber vorübergehend auf die Pflicht zur Arbeitsleistungserbringung des entsandten Mitarbeitenden zu Gunsten der schweizerischen Unternehmung verzichtet. Das **Recht an den Arbeitsergebnissen bzw. an den Arbeitsleistungen** sowie das **Weisungsrecht** stellen die wichtigsten Merkmale des Arbeitgeberbegriffs dar. Nicht die Bezeichnungen in den Verträgen sind dabei massgebend, sondern es ist auf den effektiven Vertragsinhalt abzustellen.

3 Steuerbare Leistungen

Der Quellensteuer unterliegen die Bruttoeinkünfte, die der entsandte Mitarbeitende bei der ausländischen Unternehmung bezieht. Es werden aber in jedem Fall anteilmässig nur diejenigen Arbeitstage besteuert, an denen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit physisch in der Schweiz erfolgt.

Die tatsächlich in der Schweiz verrichteten Arbeitstage sind durch ein sogenanntes Kalendarium nachzuweisen. Dieses ist vom entsandten Mitarbeitenden und vom faktischen Arbeitgeber zu unterzeichnen und der Quellensteuerabrechnung beizulegen.

Beispiel für das Vorliegen einer faktischen Arbeitgeberschaft

Die Gerber AG Zürich hat mit der Bank Y in Zürich einen Vertrag zur Implementierung einer neuen Software abgeschlossen. Da die Gerber AG zur Auftragsbefriedigung über zu wenig qualifiziertes Personal verfügt, kontaktiert sie die Wyss GmbH mit Sitz in München. Diese erklärt sich bereit, der Gerber AG zwei Mitarbeitende für eine Dauer von 8 Monaten als Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Im als «Auftrag» bezeichneten Vertrag wird festgehalten, dass die Gerber AG Art und Umfang der zu leistenden Arbeiten vor Ort bestimmt und die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung stellt. Zudem wird vereinbart, dass die effektiv geleisteten Arbeitsstunden der beiden Mitarbeitenden zum Ansatz von CHF 45.– monatlich von der Wyss GmbH in Rechnung gestellt werden.

- die schweizerische Unternehmung sinngemäss die Funktion eines Generalunternehmers wahrnimmt und Mitarbeitende eines ausländischen Unternehmens dementsprechend Arbeitsleistungen bei einem schweizerischen Kunden aufgrund eines **Subunternehmervertrages** erbringen (vgl. Beispiel 2).

Beispiel 2

Die Wieser GmbH Langnau erhält den Auftrag, bei der Bank Y in Bern neue Liftanlagen zu montieren. Für diese Auftragsbefriedigung darf sie Dritte beiziehen, sofern vorgängig die schriftliche Zustimmung bei der Bank Y Bern eingeholt wird. Die Wieser GmbH Langnau schliesst mit der Müller AG Berlin einen Subunternehmervertrag ab, indem diese beauftragt wird, die Kabelzüge für die Liftanlagen zu montieren. Die Müller AG Berlin entsendet für 100 Tage 7 Angestellte nach Bern, welche in dieser Zeit die Kabelanlage installieren.

4 Abgrenzung

Der Tatbestand einer faktischen Arbeitgeberschaft wird praxismässig bei Entsendungen in die Schweiz von **mehr als 90 Tagen innerhalb einer Zeitperiode von 12 Monaten** geprüft, weil hier grundsätzlich von einer Eingliederung in die Betriebsorganisation ausgegangen wird. Dabei ist nicht auf die effektiv in der Schweiz erbrachten Arbeitstage abzustellen, sondern auf die vereinbarte Entsendedauer.

Ist eine Entsendedauer von weniger als 90 Tagen vereinbart, spricht eine widerlegbare Anscheinsvermutung dafür, dass keine Eingliederung in die fremde Betriebsorganisation stattfindet.

Steht von Anfang an fest, dass die Entsendung mehr als 90 Tage umfasst, so besteht die Quellensteuerpflicht in der Schweiz ab dem 1. Arbeitstag. Wird eine Entsendung von weniger als 90 Tagen vereinbart und ergibt sich erst nachträglich, dass eine Verlängerung auf mehr als 90 Tage erforderlich ist, beginnt auch hier die Quellensteuerpflicht ab dem 1. Arbeitstag in der Schweiz.

Die faktische Arbeitgeberschaft ist regelmässig zu verneinen, wenn:

- eine Person bloss als **Erfüllungsgehilfe** ihres Arbeitgebers oder als selbstständig Erwerbstätiger in einem fremden Betrieb tätig wird, um dort im Rahmen eines sog. Montagevertrages (Auftrag/Werkvertrag) Dienstleistungen zu erbringen. Hier entstehen in der Regel keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen der betreffenden Person und der Drittfirma (vgl. Beispiel 1). Es ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Kriterien für eine faktische Arbeitgeberschaft erfüllt sind.

Beispiel 1

Die Meier GmbH Wien erhält den Auftrag, die Liegenschaft der Bank Y in Bern zu renovieren. Für diese Auftragsbefriedigung entsendet die Meier GmbH Wien 8 Angestellte nach Bern. Diese benötigen für die Renovationsarbeiten 5 Monate.

- das Arbeitsverhältnis des ausländischen Mitarbeitenden als **umfassendes Dienstleistungsverhältnis** in einem Konzern (z. B. im Bereich Unternehmenskommunikation, -strategie, -finanzen, Steuern oder Rechtsberatung) anzusehen ist. Hier erfolgen die in der Schweiz erbrachten Arbeitstage gestützt auf den Arbeitsvertrag, weshalb Arbeitsergebnisse weiterhin dem ausländischen Arbeitgeber geschuldet sind (vgl. Beispiel 3).

Beispiel 3

Das Mutterhaus Holzner AG Stuttgart stellt Hans Meier aus Stuttgart als Marketingchef an. Im Arbeitsvertrag wird festgehalten, dass Hans Meier das Marketing für den ganzen Konzern zu organisieren und zu vereinheitlichen habe. Im Zusammenhang mit dieser Leistungsverpflichtung muss Hans Meier jeweils mehrere Tage pro Jahr vor Ort bei den verschiedenen Tochtergesellschaften des Konzerns in der Schweiz arbeiten.